

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

1. OKTOBER 1931

19. HEFT

Aufruf zur Solidarität!

Ein schwerer Winter steht bevor. Not und Kälte bedrohen Millionen unserer Volksgenossen. Mitgefühl allein macht keinen Hungernden satt, richtet keinen Verzweifelten auf. Tatkräftige Hilfe ist nötig. Die Solidarität der arbeitenden Massen, in schwersten Zeiten der Vergangenheit erprobt, muß sich jetzt von neuem erweisen.

Die Zahl der arbeitslosen Volksgenossen steigt noch immer. Die Dauer der Arbeitslosigkeit führt zu zunehmender Verarmung ganzer Volksschichten.

Wenn durch die Finanzlage von Staat und Gemeinden die Leistungen der öffentlichen Fürsorge immer ungenügender werden, dann müssen sich alle, die noch arbeiten und alle, die noch über das Notwendige hinaus etwas besitzen, die Hände zu einer besonderen kameradschaftlichen Hilfsaktion reichen. Es geht um die Arbeitslosen und ihre Familien. Es geht um die Kinder, die Jugend, die Invaliden und die Alten. Es sind Klassen-genossen, Hand- und Kopfarbeiter, die schuldlos aus dem Arbeits-prozeß ausgeschaltet sind.

Die Arbeiterwohlfahrt ruft die Arbeiterschaft und ihre Freunde, alle diejenigen, die für die große Gegenwartsnot Verständnis haben, zu einer Hilfsaktion für unsere notleidenden Klassenkameraden auf. Sie fordert dazu auf, zusammenzustehen und durch kameradschaftliches Helfen zu beweisen, daß die Schicksalsverbundenheit der Arbeiterschaft lebendig ist und bleibt. Die mitunterzeichneten Verbände schließen sich dem an. Wir wissen, daß wir mit dieser Hilfe nicht die sozialen Schäden der kapitalistischen Wirtschaft beheben können.

Es geht uns darum, den Kampfesmut und die moralische Kraft der arbeitslosen Klassengenossen zu erhalten.

Die unterzeichneten Organisationen fordern deshalb alle, an die unser Ruf gerichtet ist, auf, den bei ihnen vorsprechenden, mit Ausweis versehenen Sammlern der Arbeiterwohlfahrt, der die Durchführung des Solidaritätswerkes übertragen ist, einen Bei-

trag, sei es in Form von Geld oder Naturalien, zu geben. Jeder, auch der bescheidenste Betrag ist geeignet, zu helfen.
Gebt für die Notgemeinschaft der Arbeiter.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
Hauptvorstand der Sozialistischen Arbeiterjugend Deutschlands	Allgemeiner freier Angestellten-Bund
Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege	Allgemeiner Deutscher Beamten-Bund

Außer den Beiträgen, die für Haussammlungen gegeben werden, nehmen Spenden entgegen die Orts- und Bezirksausschüsse für Arbeiterwohlfahrt.

Wer seine Spende nicht örtlich geben will, überweise sie auf das Postscheckkonto des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt Berlin Nr. 5982 mit dem Stichwort „Solidaritätshilfe“.

Bemerkungen zur Naturalversorgung der Hilfsbedürftigen.

Von Hermann Kranold-Steinhaus¹⁾.

A. Interessenlage.

Vier Hauptgruppen von Interessenten sind zu berücksichtigen, wenn die Hilfsbedürftigen vom Bezirksfürsorgeverband gezwungen werden, einen Teil ihrer Unterstützung in Sachleistungen (Sachgütern und Diensten) anzunehmen. Diese Interessenlage ist verschieden nicht nur nach der in Frage kommenden Interessentengruppe, sondern auch je nachdem, um welche Art von Sachleistungen es sich handelt und welche Ausdehnung räumlich und dem Personenkreise nach dem Annahmewang gegeben wird.

1. Das ursprüngliche Interesse, auf Grund dessen der Bezirksfürsorgeverband Sprottau auf den Antrag des Landbundes zur Annahme von Roggen an Steuer Statt sich einließ, war das Interesse des Kommunalverbandes als eines Steuergläubigers. Der Kreis Sprottau und die in ihm enthaltenen Landgemeinden waren (und sind) Gläubiger von Steuersummen, die u. a. von Landwirten ge-

¹⁾ Zu vergleichen bitte ich meinen Aufsatz „Sachlieferung als Steuerleistung“ im „Magazin der Wirtschaft“ in der Nr. 30 vom 24. Juli 1931, ferner den demnächst erscheinenden Aufsatz in der Zeitschrift „Arbeit und Beruf“, meinen Aufsatz „Direkte Brotversorgung der Hilfsbedürftigen“ in der Breslauer „Volksmacht“ vom 8. und 9. September 1931 sowie meine Zuschrift an das „Berliner Tageblatt“, abgedruckt in der Nr. 426 vom 10. September, und schließlich die „Richtlinien des Kreis-ausschusses Sprottau über die Naturalversorgung von Hilfsbedürftigen für das Etatsjahr 1931“, abgedruckt in der „Zeitschrift für Selbstverwaltung“, Nr. 17 vom 1. September 1931.

schuldet werden und bei denen für einen erheblichen Teil bei den üblichen Eintreibungsmethoden mit Uneinbringlichkeit, für einen anderen erheblichen Teil aber damit gerechnet werden mußte, daß die Beträge nur entweder durch Notverkäufe der Steuerschuldner in ihren Erzeugnissen oder durch Zwangsmaßnahmen erlangt werden konnten. Bei Zwangsmaßnahmen war noch zu beachten, daß, abgesehen von dem ganz unerwünschten politischen Krach, der dabei zu erwarten war, auch mit einem Boykott der Zwangsversteigerung unter dem Drucke rechtsstehender Organisationen gerechnet werden mußte, was dazu geführt hätte, daß der Steuergläubiger, wenn er zu seinem Gelde kommen wollte, in der Zwangsversteigerung die gepfändeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse selbst hätte erwerben müssen; d. h. er wäre in den Besitz von Mengen gekommen, die er im voraus gar nicht kennen, für deren Verwendung er daher auch keinerlei planmäßiges Vorgehen organisieren konnte, und der Art nach hätte er außerordentlich verschiedene Erzeugnisse bekommen, was die Verwendung ebenfalls sehr erschwert hätte. Er hätte sich auf den Handel mit den erstiegerten landwirtschaftlichen Erzeugnissen legen müssen; das war wenig erwünscht. Demgegenüber hat das in Sprottau eingeschlagene Verfahren den Vorteil, daß es organisiert werden konnte, so daß bei Beachtung bestimmter Umstände der Bezirksfürsorgeverband darauf rechnen konnte, daß er regelmäßig in den Besitz bestimmter Mengen von Naturalien kam und auf deren Besitz eine planmäßige Verwendung begründen konnte. Dabei war es notwendig, den Bezirksfürsorgeverband vor einer Ueberflutung z. B. durch Roggen zu schützen; dies geschah dadurch, daß der Vorsitzende des Kreis Ausschusses ermächtigt wurde, nach seinem freien Ermessen von Fall zu Fall Naturalien an Steuer Statt anzunehmen oder die Annahme zu verweigern. Außerdem mußte bis zu einem gewissen Grade ein Schutz für den Kreiskommunalverband gegen ungenügendes Zufließen der in dem Verwendungsplan aufgenommenen Sachgüter geschaffen werden; wie die Erfahrung gelehrt hat, genügt es dazu, wenn der Vorsitzende ermächtigt wird, im Notfalle in beschränktem Umfange Sicherungskäufe in dem in Frage kommenden Sachgut abzuschließen, den Anrechnungspreis auf die Steuerschuld in Anlehnung an die Entwicklung des freien Marktes zu verändern und nach seinem Ermessen bei längerer Dauer des ungenügenden Zufließens die Aktion ganz oder für einzelne Erzeugnisse abubrechen.

Das Interesse, das hier befriedigt wird, ist „bloß“ ein fiskalisches Interesse. Es muß aber mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß das Interesse des Kreises am Eingang von Steuergeldern in diesem Jahre außerordentlich groß ist und daß es als ein Interesse von ganz hervorragendem Range und ganz besonderer Bedeutung anerkannt werden muß. An die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bezirksfürsorgeverbände sind, seit es diese Einrichtung gibt, noch niemals auch nur annähernd derartige An-

forderungen gestellt worden, wie diejenigen, für die mit diesem Winter gerechnet werden muß; erst recht sind diese Anforderungen in überwältigendem Maße größer als die Anforderungen an den alten Ortsarmenverband. Genau so, wie man einen Gaul nicht arbeiten lassen kann, wenn man ihn nicht füttert, genau so kann auch ein Bezirksfürsorgeverband den ihm anvertrauten Hilfsbedürftigen nicht helfen, wenn er keine Mittel hat. Vom Staat sind ihm diese Mittel ebenso wie vom Reich bisher in einem unverantwortlichen Maße vorenthalten worden^{*)}. Daß viele Bezirksfürsorgeverbände heute schon nur unter großen Schwierigkeiten für die Hilfeleistungen zahlungsfähig erhalten werden können, ist bekannt; ihre Selbsthilfe, z. B. in der von uns vorgesehenen Art, muß in jedem überhaupt nur möglichem Umfange eingesetzt werden, wenn eine Finanzkatastrophe in diesem Winter vermieden werden soll. Gewiß sind nicht alle eingefrorenen Steuerforderungen der Kreise solche, bei denen Landwirte Steuerschuldner sind; daraus aber, daß mit diesem Verfahren nicht alle eingefrorenen Steuerforderungen aufgetaut werden können, folgt durchaus nicht, daß man es nicht wenigstens auf diejenigen Fälle anwenden sollte, in denen diese Wirkung erreicht werden kann. Würde das Verfahren einen genügenden Umsatz bedeuten, um alle landwirtschaftlichen Steuerschulden bei Kreis und Gemeinden (einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) aufzutauen, so würde die Finanzlage des 40 000 Einwohner umfassenden Kreises Sprottau sich im laufenden Jahre um etwa 300 000 Mk. verbessern; dieser Betrag stellt etwa die Hälfte des ungedeckten Fehlbetrages dar, mit dem dieser Kreis (nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge zu urteilen) in diesem Rechnungsjahr zu rechnen hat.

2. Das Interesse der Landwirtschaft besteht darin, daß mit dem von uns angewendeten Verfahren gewisse Mengen der Ernte um den Markt herumgeleitet werden, dort also nicht preisdrückend wirken können, während, wenn sie unter allen Umständen verkauft werden müssen oder in der Zwangsversteigerung veräußert werden, diese Mengen wegen der Dringlichkeit des Angebots auch bei vielleicht nicht allzu bedeutender Größe einen außerordentlichen Preisdruck bewirken, und deshalb die Marktlage weiter im Sinne der Landwirtschaft ungünstig beeinflussen. Dieses Interessenmoment für die Landwirtschaft besteht für jedes Produkt und bei jeder Marktlage. Daneben besteht bei ungünstiger Preisbildung für die Landwirtschaft natürlich auch noch das Interesse, daß in Höhe der auf diese

^{*)} Siehe meinen Aufsatz „Die Not der Landkreise“ in den „Sozialistischen Monatsheften“ vom August 1931 und meinen demnächst in der „Zeitschrift für Selbstverwaltung“ erscheinenden, ganz ausführlichen Aufsatz über dasselbe Thema, in dem u. a. eine eingehende Analyse der finanziellen Situation der Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände gegeben wird.

Weise zwischen Landwirtschaft und Hilfsbedürftigen direkt umgesetzten Mengen überhaupt die Angebotsseite des Marktes verknappt wird. Eine gewisse Verknappung der Nachfrageseite tritt allerdings auch ein, weil diejenigen, denen Roggenbrot als Teil der Fürsorgeleistung aufgezwungen wird, mit demjenigen Verbrauchsquantum von Brot, das sie bei freier Wahl des Konsums gekauft haben würden, auf der Nachfrageseite des Roggenmarktes ausfallen. Die Abnahme auf der Nachfrageseite ist aber zweifellos kleiner als die Abnahme auf der Angebotsseite; infolgedessen ist auch das Verfahren eine Preisstützung für den Roggenmarkt. In dem jetzt laufenden Erntejahr hat bei der knappen Versorgung mit Roggen aus deutscher Ernte und übernommenen Vorräten die Landwirtschaft, selbst wenn sie nicht etwa auf dem verschrobenen Standpunkt steht, daß ihr auch der höchste Roggenpreis nur recht sein könnte, höchstens in der Zeit unmittelbar nach der Ernte ein Interesse an solcher Stützung; im vorigen Jahr, in dem eine viel größere Ernte und große, zu Anfang des Erntejahres übernommene Vorräte auf viele Monate hinaus den Roggenmarkt für die Landwirtschaft vollkommen ruinierten, war das Interesse der Landwirtschaft an der preisstützenden Wirkung unseres Vorgehens naturgemäß stärker. In diesem Jahre wird im weiteren Verlauf der Dinge das Interesse der Landwirtschaft, wie es im Lichte des Vernünftigen, nicht des Agitatorisch-Agrarischen erscheint, insofern von dieser Maßnahme ebenso wie von der Wirkung der gesamten Marktlage in Roggen berührt werden, als das Interesse der Landwirtschaft in ausreichenden und stabilen, aber den Konsum nicht drosselnden Preisen wahrscheinlich schon ziemlich bald Maßnahmen als erwünscht erscheinen lassen wird, die dazu dienen, ein weiteres Steigen des Roggenpreises abzubremsen. Es muß in diesem Winter damit gerechnet werden, daß im Interesse der Konsumenten, aber auch im richtig verstandenen Interesse der Landwirtschaft selbst, die Reichsregierung genötigt sein wird, ausländischen Roggen einzuführen und damit eine weitere Preissteigerung in Deutschland zu verhindern. Tut sie das, so wäre zu fordern, daß diese Einfuhr in erster Linie zugunsten derjenigen Bezirksfürsorgeverbände stattfindet, die jetzt in die Zwangsroggenversorgung der Hilfsbedürftigen hineingegangen sind. Selbst bei nicht übermäßig hoch gehaltenem inländischem Niveau des Roggenpreises ist nämlich dieser Import durch die Reichsregierung ein glänzendes Differenzgeschäft; und da das Reich den Bezirksfürsorgeverbänden aus eigenem nicht ausreichend hilft, sondern ihnen nur Aufgaben über Aufgaben auflädt, so wäre es nicht mehr als recht und billig, wenn die Reichsregierung wenigstens diesen Differenzgewinn nun auch gerade den energisch an die Versorgung der Hilfsbedürftigen herangehenden Bezirksfürsorgeverbänden in erster Linie zukommen ließe.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Triumphgesänge und Begeisterungslieder der agrarischen Presse aus Anlaß unserer

Maßnahme in der Interessenlage der Landwirtschaft selbst nur eine sehr schmale Grundlage besitzen. Ich kann versichern, daß es sehr viel leichter war, über den, wie die „Schlesische Zeitung“ sagt, „Kreidestrich“ in dieser Sache hinüberzugehen, als es etwa für einen Agrarier sein würde, über den Rubikon einer wirklich durchgreifenden Rationalisierung der Landwirtschaft zu gehen.

3. Berührt werden durch die Maßnahmen die Interessen der Getreidehändler und Mehlhändler sowie der Müller und Bäcker. Von diesen Interessen werden diejenigen der Getreide- und Mehlhändler ohne weiteres verletzt und nicht berücksichtigt. Es kann aber, meiner Meinung nach, nicht Sache der Sozialisten sein, sich darüber graue Haare wachsen zu lassen.

Die Interessen der Müller und Bäcker werden nicht verletzt. Allerdings ist es wünschenswert, es dahin zu bringen, daß sie bei diesem Verfahren sich mit geringeren Bruttogewinnspannen begnügen, als sie sonst einzukalkulieren gewöhnt sind. Das können sie aber auch; denn sie sparen beide bei dem Verfahren den Hauptteil der Zinskosten, die sie sonst aufzubringen haben, was bei dem heutigen hohen Zinsniveau kalkulatorisch stark ins Gewicht fällt, und sie sparen beide erheblich dadurch, daß ihnen das Risiko für die Verwertung ihrer Produkte abgenommen wird. Bei Müllern wie bei Bäckern soll es vorkommen, daß ihnen einzelne Kunden ihre Rechnungen nicht bezahlen; der Bezirksfürsorgeverband löst seine Verpflichtungen bei den Müllern ohne weiteres in Mehl bzw. in Roggen ein und leistet beiden Gewerben daher eine Geschäftssicherung, die gerade in dieser kritischen Zeit den beiden Gewerben viel bares Geld wert sein sollte. Wenn die Angehörigen dieser Gewerbe also ihren Vorteil richtig verstehen und wahrnehmen, so werden sie alles tun müssen, um die Ausbreitung des Verfahrens zu fördern. Der Bezirksfürsorgeverband übernimmt zwar nicht an Stelle der Bäcker und Müller das Risiko, wohl aber vernichtet er dieses Risiko durch Ausschaltung. Nach unseren Erfahrungen sind die Müller, denen man mit Außenseitern beikommen kann, bereit gewesen, das durch Verzicht auf einen Teil ihrer sonst üblichen Bruttogewinnspanne auch praktisch anzuerkennen, während bei den Bäckern, die wenigstens bei uns Außenseiter kaum zu fürchten haben, solche praktische Anerkennung bisher nicht zu erzielen war.

Für den Fall, daß man an eine allgemeine Einführung des Systems gehen sollte, ergibt sich aber hieraus, daß der Gesetzgeber ohne Furcht, den Müllern und Bäckern Schaden zuzufügen, Maßnahmen treffen kann, durch die die Bruttogewinnspannen verhältnismäßig niedrig und jedenfalls weit unter dem Maß des sonst üblichen festgelegt werden. Bei einem zins- und risikolosen Geschäft muß für den Müller eine solche schon in Höhe von 8 Proz., für die Bäcker eine solche in Höhe von 12 Proz. als vollkommen ausreichend betrachtet werden; was darüber liegen würde,

wäre, wie gerade unsere Erfahrungen lehren, völlig ungerechtfertigt.

4. Das Interesse der Hilfsbedürftigen an der Maßnahme besteht zunächst einmal in der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Bezirksfürsorgeverbände. Die Dinge haben sich finanziell derartig zugespitzt, daß dieses Interesse des Hilfsbedürftigen nicht unterschätzt werden sollte. Davon abgesehen, sind aber noch drei besondere Momente zu berücksichtigen:

a) Sprechen wir an erster Stelle vom **Brotpreis**. Unter keinen Umständen darf das Brot, das dem Hilfsbedürftigen aufgezwungen wird, teurer sein als dasjenige Brot, das er bei freier Wahl des Verbrauches kaufen kann. Das Verfahren muß also so eingerichtet werden, daß der freie Marktpreis des Brotes den Höchstpreis für das Brot darstellt, das den Hilfsbedürftigen auf die Unterstützung angerechnet wird. Diese Ueberlegung bezieht sich selbstverständlich auf den Durchschnitt der ganzen Versorgungsperiode. Möglich muß aber nach unseren Erfahrungen sein, daß im Durchschnitt der ganzen Versorgungsperiode und solange die Landwirtschaft ihre Steuerschulden durch Roggenlieferung abträgt, der Brotpreis für Hilfsbedürftige unter dem Brotpreis des freien Marktes gehalten wird, weil die Gewinnspanne der Müller und Bäcker unter Druck gehalten wird. Fühlbare Geschäftskosten des Verfahrens bestehen nicht, die auf den Preis darauf geschlagen werden müßten, weil das bißchen Mehrarbeit beim Wohlfahrtsamt durch Pflichtarbeit der Hilfsbedürftigen geleistet werden kann und die paar Mark Druckkosten für Brotgutscheine, Porti und Annoncenkosten gegenüber den riesigen Umsätzen der Wohlfahrtsämter überhaupt nicht ins Gewicht fallen und deshalb nicht gesondert verrechnet zu werden brauchen. Wir haben im Winter 1930/31 monatelang für jedes Brot bei einem Gewicht von 4 Pfund jedem Hilfsbedürftigen einen Rabatt von 5 Pf. verschaffen können.

b) Eine ebenso wichtige fürsorgereische Voraussetzung ist, daß die Qualität des gelieferten Brotes nicht hinter der Qualität des publikumsüblichen Brotes zurücksteht. Es muß dafür gesorgt werden, daß es nicht zum Backen von „Wohlfahrtsbrot“ kommt. Infolgedessen muß in den Abmachungen mit den Bäckern die Qualität des Brotes klar bestimmt sein, und es muß ferner in die freie Wahl des Hilfsbedürftigen gestellt werden, bei welchem Bäcker im Gebiet des ganzen Bezirksfürsorgeverbandes er seine Brotscheine umtauschen will, damit er mit Wechsel des Lieferanten auf schlechte Belieferung reagieren kann. Nach unseren Erfahrungen genügt dies, um die Qualität der Lieferung sicherzustellen.

c) Das fürsorgereische Hauptproblem betrifft die Frage, welche Quote der gesamten Unterstützung zwangsweise in Sachgütern gegeben werden kann und welche Produkte dabei zwangsweise abgegeben werden können. Dabei sehe ich von Sonderfällen ab,

die dort vorkommen mögen, wo das platte Land am plattesten ist, und beschränke meine Erörterung auf die hauptsächlich vorkommenden ländlichen und städtischen Verhältnisse.

Bekanntlich können uns die Ernährungsphysiologen sagen, welche Mengen von den einzelnen Lebensmitteln der Mensch in den verschiedenen Lebenslagen braucht. Sind sie sich untereinander auch darüber vollkommen uneinig, so hat doch jeder darüber eine ganz bestimmte Meinung, die er uns in Kilogrammen, Kalorien, Eiweißmengen und dergleichen bis in die letzte Dezimalstelle genau vorrechnet. Ebenso wissen wir aus den Statistiken, in denen Haushaltsrechnungen der verschiedensten sozialen Gruppen verbreitet wurden, welche absoluten Summen und welche Einkommensquoten für die einzelnen Bestandteile der Ernährung, für Kleidung für Wohnung, für Bildungsmittel, für Vergnügen, für Organisationszwecke, für Ersparnisse usw. durchschnittlich verwendet werden. Genau so aber, wie die Physiologen uns nicht viel helfen können, weil sie untereinander im Streit sind und weil aus der Berechnung des Sachbedarfs noch nichts folgt über die Manier, in der der Bedarf im Falle der Not der allzu knappen Höhe der Mittel angepaßt werden muß, genau so können uns diese statistischen Haushaltsrechnungen, die nur Durchschnittsmenschen, aber nicht reale Menschen betreffen und in ihrer Geltung auf von Fall zu Fall gänzlich verschiedene, weitreichende soziologische Voraussetzungen gegründet sind, sagen, welches denn nun die Quote wäre, die bei den Hilfsbedürftigen der verschiedenen Gruppen üblicherweise für die einzelnen Teile der Lebenshaltung verwendet wird. Aus beidem können wir bloß einen rohen Anhalt nehmen. Die Berechnung gesonderter Prozentquoten führt entweder zu groben Gewalttätigkeiten in der Aufzwingung einer ungewollten Lebenshaltung oder aber zur prozentmäßigen Berechnung von Verbrauchsstücken, deren Summe nachher 100 Proz. des Gesamteinkommens wesentlich übersteigt.

Deshalb können, ja müssen wir aus diesen Betrachtungen, abgesehen von der allgemeinen Mahnung zur Vorsicht, entnehmen, daß die Methode der Zwangsregelung des Konsums um so bedenklicher wird, je mehr Zweige der Lebenshaltung sie umfaßt und je größer die Quote ist vom Einkommen, die sie für einen bestimmten Zweck festlegt. Wir haben daraus die Folgerung gezogen, daß die Festsetzung einer bestimmten Quote überhaupt nur für die Brotversorgung und bei dieser in einem Umfange von höchstens 15 Proz. der Unterstützung zulässig ist, daß aber Alter oder Krankheit oder eine wesentlich über den Unterstützungen liegende Gesamteinnahme Umstände sind, die in Form einer Ermäßigung der Quote auf Sätze zwischen 0 und 10 Proz. Berücksichtigung finden müssen. Jede zwangsweise Lieferung von Kartoffeln, Kohlen, Holz, Fett, Kleidung, Volksküchenessen usw.

lehnen wir ab, wenn wir es auch für durchaus gerechtfertigt halten, durch Umfrage bei den Hilfsbedürftigen festzustellen, was sie von diesen Dingen gegen Anrechnung auf ihre Unterstützung freiwillig abnehmen wollen, um so durch Einbeziehung dieser Dinge in die Steuerabtragung durch die Landwirtschaft und durch die daraus sich ergebende billige Preisgestaltung den Hilfsbedürftigen einen Vorteil zu erschließen, den sie haben können, wenn sie ihn haben wollen.

Ich gebe zu, daß die meisten Hilfsbedürftigen sich bloß einbilden, nach ihrem freien Entschluß über ihr Einkommen zu verfügen. In Wirklichkeit ist der Teil ihres Einkommens, den sie nach ihrem Belieben ausgeben können (wenn man von den Fällen unwirtschaftlichen Ausgebens absieht), sehr gering. Hier aber spielt das Bewußtsein der Freiheit, auch wenn es irrtümlich ist, eine entscheidende Rolle; denn es handelt sich dabei um einen holden Irrtum, der niemanden schädigt, der den Hilfsbedürftigen selbst nützt und den man deshalb nicht zerstören sollte, solange nicht ganz gewichtige Gründe dafür sprechen. Solche aber liegen nicht vor.

B. Verallgemeinerung.

1. Ich habe die Absicht, in einem demnächst in der „Arbeiterwohlfahrt“ zu veröffentlichen Aufsatz ausführlich auf das Widersinnige des heutigen Zustandes einzugehen, daß, wer solange arbeitslos ist, daß er ausgesteuert wird, die niedrigste Unterstützung bezieht, daß aber derjenige, der noch nicht solange im Unglück sitzt, eine höhere Unterstützung bekommt. Obwohl es einige Ausnahmen von diesem Satze gibt, so ist er doch für die große Mehrzahl der Fälle richtig. Es ist nun meiner Meinung nach (nicht nur im Bewußtsein der Hilfsbedürftigen, sondern auch objektiv gedacht vom Standpunkt einer Fürsorge, die diesen Namen verdient) eine äußerst mißliche Sache, den Abnahmepflichtigen für Brot auf die Dauer gerade nur auf die schlechtest unterstützte Gruppe zu erstrecken. Deshalb bin ich der Meinung, daß auf die Dauer die Empfänger von Alu und Kru, wie Alters- und Invalidenrenten und von Kriegsrenten demselben Verfahren unterworfen werden müßten. Für die, die das Arbeitsamt versorgt, ist dies möglich auf Grund des § 109 Abs. 2 AVAVG., und zwar durch bloßen Beschluß des Direktors des Arbeitsamts. Für die Invaliden-, Alters- und Kriegsrentner dagegen bedarf es meines Erachtens einer Gesetzesänderung. Ich plädiere deshalb dafür, daß in denjenigen Bezirksfürsorgeverbänden, in denen für die Hilfsbedürftigen der Zwang der Brotannahme eingeführt ist, dieser Zwang auch für die übrigen Unterstützten geschaffen werde und daß die erforderlichen Instruktionen an die Arbeitsämter ergehen und die nötigen Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Das hat nebenher auch den mit Recht erstrebten Vorteil, daß dadurch die Höhe des Betrages an Steuererfordernissen wächst, der mit

Hilfe des Verfahrens aufgetaut werden kann. Es bleibt hier aber zu beachten (was ich unter A 4 c schon hervorgehoben habe), daß, da es sich hierbei durchweg um Gruppen mit höherem Gesamteinkommen handelt, die Quote der Unterstützung, die der Brotabnahmehzwang erfaßt, niedriger bemessen sein muß als bei den Hilfsbedürftigen, die das Wohlfahrtsamt versorgt.

2. Neben der Verallgemeinerung auf einen größeren Kreis von Personen im Gebiet ein und desselben Bezirksfürsorgeverbandes ist aber die Frage zu erörtern, wie die Sache dann aussieht, wenn das Verfahren durch einen Akt der Gesetzgebung auf ganz Deutschland ausgedehnt würde. Hierbei muß man sich verschiedene Momente klarmachen:

a) Wieviel Erwerbslose dieser Winter bringen wird, wissen wir nicht. Die Regierungsschätzungen gehen bis zu 7 Millionen, und auf den Jahresdurchschnitt werden 6,2 Millionen gerechnet. Dies betrifft nur die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger. Die Schätzung ist natürlich problematisch. Ich will aber, um eine Berechnungsgrundlage zu gewinnen, diese allein für die Erwerbslosen berechnete Zahl als die Summe aller von den Arbeits- und Wohlfahrtsämtern Versorgten, der Invaliden- und Altersrentner, auch soweit sie keine Sozialrentnerunterstützung beziehen, und der Kriegsrentner ansehen. Ich weise dabei darauf hin, daß in der Alu nach den bisherigen Erfahrungen auf einen Hauptunterstützungsempfänger 1,8 Angehörige kommen und daß mindestens für die Hilfsbedürftigen der Bezirksfürsorgeverbände sowie für die Kriegsrentner dieser Index höher sein dürfte.

Um möglichst vorsichtig zu schätzen, will ich der folgenden Ueberlegung für jeden Hauptunterstützungsempfänger mit seinen Angehörigen einen Tagesverbrauch von nur 1 Pfund Brot zugrunde legen. Dies bedeutet auf das Jahr für die genannten 7 und 12,5 Millionen = 19,5 Millionen Deutsche einen Jahresverbrauch von 2555 Millionen Pfund Brot oder, wenn man 55 Pfund Brot = 1 Zentner Roggen rechnet, eine Menge von 2 323 000 Tonnen Roggen, die durch die Einführung des Verfahrens in ganz Deutschland und bei Ausdehnung auf die von mir genannten Gruppen aus dem allgemeinen Roggenmarkt herausgenommen werden würden. Auch wenn man berücksichtigt, daß dieser Verminderung des Angebots eine erhebliche Verminderung der Nachfrage nach Brot auf dem freien Markte zur Seite stehen würde, auch dann wird man doch zu der Meinung kommen, daß die Verknappung der Angebotsseite auf dem Roggenmarkt ganz außerordentlich groß ausfallen müßte. Man kann also in alle weiteren Erwägungen über diese Verallgemeinerung überhaupt nur dann eintreten, wenn die Reichsregierung erklärt, daß sie das Steigen des Roggenpreises über eine von ihr genannte Höhe, für die ich 10 Mk. je Zentner vorschlage, unter allen Umständen durch Einfuhr verhindern wird. Bei der Lage des Roggenmarktes in diesem Jahre ist ja damit zu rechnen, daß die Reichsregierung um eine solche Maßnahme so-

wieso nicht herumkommt; um so wichtiger und um so richtiger ist es, wenn sie durch eine möglichst frühzeitige Erklärung solchen Inhalts alle Spekulationen auf eine stürmische und schrankenlose Hausse des Roggens von vornherein abschneidet.

b) Daß im Falle der Verallgemeinerung die Gebühren für Bäcker und Müller zentral geregelt werden müssen, habe ich schon gesagt.

c) Die eigentliche Schwierigkeit der Verallgemeinerung sehe ich in der Frage, wie die Einbeziehung derjenigen Orte zu gestalten ist, die nicht zu ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden gehören und deshalb keinen eigenen Körnerbau haben, der ihnen die Anwendung des Verfahrens ermöglicht^{*)}. An sich wäre es ja das Gegebene, daß ein solcher Stadtkreis mit einem oder mehreren Landkreisen Lieferungsverträge abschließt, die ihm zum Einstandspreise plus Fracht die Lieferung von Steuerroggen durch den Landkreis sichern. Der heikle Punkt ist dabei nur, daß der Landkreis in einem solchen Verträge sich verpflichten müßte, ganz bestimmte Mengen in jedem Zeitabschnitt zu liefern. Damit geht aber der Landkreis ein Risiko ein, das unter Umständen sehr groß sein kann. Es ist nämlich die große Frage, ob es ihm auch rechtzeitig gelingt, die entsprechenden Roggenmengen in Erfüllung von Steuerverpflichtungen hereinzubekommen. Deshalb taucht hier das Problem auf, ob es den Landkreisen freistehen soll, für ihre steuerpflichtigen Landwirte die Pflicht zur Leistung eines Teiles der Steuern in Roggen festzusetzen. Diese Frage muß verneint werden, und meines Erachtens scheidet daran die gesetzliche Verallgemeinerung des Verfahrens für ganz Deutschland.

d) Daneben ergibt sich natürlich bei einer Verallgemeinerung auch die Frage, ob etwa dem Landwirt das Recht eingeräumt werden sollte, unabhängig von der Genehmigung des Kreises Kreis- und Gemeindesteuern in Naturalien, speziell in Roggen, abzudecken. Die Gewährung eines solchen Rechts müßte unter allen Umständen vermieden werden, weil sonst die Bezirksfürsorgeverbände in die Lage kommen könnten, daß sie „in unverwendbarem Roggen waten“. Allerdings ist dieses Problem kein Hindernis für die gesetzliche Verallgemeinerung des Verfahrens an sich.

*

Zusammenfassend möchte ich meinen, daß die Schwierigkeiten bei einer Verallgemeinerung auf ganz Deutschland doch recht groß sind, daß vorläufig nur wenige Erfahrungen vorliegen, auf die eine solche Gesetzgebung aufgebaut werden könnte, daß deshalb das Sammeln weiterer Erfahrungen dringend wünschens-

^{*)} Ich sehe keine prinzipielle Schwierigkeit darin, daß in manchen Gegenden überwiegend Weizen und nicht Roggen gebaut wird. Dafür ließen sich schon Auswege finden; das sind eigentlich bloße Fragen der Wirtschaftstechnik.

wert ist und daß eine befriedigende Lösung des unter B 2 c aufgeworfenen Problems des Lieferungsrisikos der Landkreise bei Verallgemeinerung des Verfahrens noch nicht in Sicht ist. Ich trete deshalb dafür ein, daß man nur die Schwierigkeiten durch gesetzgeberische Akte, wo solche erforderlich sind, aus dem Wege schafft, die denjenigen Bezirksfürsorgeverbänden hinderlich sind, die nach freiem Entschluß bei sich dieses oder ein ähnliches Verfahren der Naturalversorgung der Hilfsbedürftigen einführen wollen, und daß man im übrigen ihrem Flügelschlage in dieser Sache freien Raum geben möge. Ich will, um nicht auf Nebengleise zu geraten, die Probleme nicht erörtern, die im einzelnen noch mit der freiwilligen Abnahme von Naturalleistungen durch Hilfsbedürftige zusammenhängen und die übrigens meines Erachtens nicht welterschütternd sind. Die Aufrollung der Wohnungsversorgung der Hilfsbedürftigen behalte ich mir für einen weiteren Aufsatz vor.

Die Frage, ob Naturalleistungen, die der Hilfsbedürftige annehmen muß, angerechnet werden sollten oder nicht, erledigt sich heute jenseits aller politischen Wünsche bedauerlicherweise sehr einfach durch die Antwort auf die Hilfsfrage, ob die Bezirksfürsorgeverbände überhaupt noch in der Lage sind, in diesem Winter zusätzliche Leistungen zu geben. Dabei muß man allerdings finden, daß die Unglücklichen, die in den ärmsten Bezirksfürsorgeverbänden leben, im Vergleich zu ihren glücklicheren Klassenossen, die in gutsituierten Fürsorgeverbänden leben, dadurch doppelt geschlagen werden, daß in den armen Verbänden keine zusätzlichen Unterstützungen gegeben werden, wohl aber in den wohlhabenden Verbänden, in denen die Not der Hilfsbedürftigen an sich schon geringer ist, weil hier die Richtsätze meistens günstiger sind.

Ich möchte aber diesen Hinweis benutzen, um zum Schluß noch einmal nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die ganzen hier erörterten Maßnahmen überhaupt nur in der ungeheuren Not dieser Zeit ihre Ursache haben und nur im Rahmen dieser gesamten Notlage abschließend und mit Nutzen diskutiert werden können. Sie stellen meiner Meinung nach keine sozialistische Durchgestaltung der Fürsorge und auch keinen Anlauf dazu dar, sondern nichts als Notwehrmaßnahmen einer Fürsorge, die, mit dem Rücken gegen die Wand gepreßt, wie ein Verzweifelter gegen den Zusammenbruch ihrer Zahlungsfähigkeit kämpft. Eine sozialistische Ausgestaltung der Fürsorge würde in ganz anderer Richtung gehen, sie würde vor allen Dingen sich gesagt sein lassen, daß Sozialisierung nicht bedeutet Reglementierung des Privatlebens, sondern Beseitigung der Ausbeutung. Daß hier kein Allheilmittel erfunden ist, tut aber der Tatsache keinen Abbruch, daß wir im Kreise Sprottau gute Gründe für die Einführung und weitere Durchgestaltung des Verfahrens hatten und noch haben

und daß vielerorts in diesem bösen Winter, der uns nun schon nahe bevorsteht, dieselben Gründe wahrscheinlich mächtig und übermächtig werden.

Barunterstützung oder Naturalversorgung für die Arbeitslosen.

Nachdem wir dem Genossen Landrat Kranold-Steinhaus, Kreis Sprottau, das Wort gegeben haben zu seinen Maßnahmen der Naturalversorgung, die er ausdrücklich die Notwehrmaßnahme eines armen Bezirksfürsorgeverbandes nennt, und dessen gesetzliche Verallgemeinerung ablehnt, wollen wir auch die Auffassung der „Gewerkschafts-Zeitung“ (Nr. 38 vom 19. September, Seite 593) zu dieser und ähnlichen Fragen mitteilen. Zu den in der „Gewerkschafts-Zeitung“ weiter erwähnten Plänen müssen wir noch besonders betonen, daß die Erfüllung der Vorschläge der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, wie zum Beispiel die Kartoffelversorgung durch das Reich, nur dann ihren Sinn behält, wenn sie auch als zusätzliche Finanzleistung des Reichs den Bezirksfürsorgeverbänden gegeben wird.

D. Red.

„Nun niemand wird (wenn er nicht persönlich an einem hohen Kleinhandelspreis interessiert ist), am allerwenigsten der Arbeitslose, Wege ablehnen, die tatsächlich zu einem Senken der Warenpreise und damit zur Verbesserung der Kaufkraft führen. Jede Verbilligung wäre zu begrüßen. Die Frage ist, ob dieses Ziel auf den vorgeschlagenen Wegen wirklich erreicht werden kann oder ob die Zwangsbelieferung der Arbeitslosen nicht gerade die Gefahr einer Verteuerung heraufbeschwört, durch die Einschaltung weiterer bürokratischer, teurer, preissteigernder Zwischeninstanzen, die die Beziehungen zwischen Erzeugung und Handel nur stören, nicht aber verbilligen würden. Die eingehenden Erörterungen an den verschiedensten Stellen, an denen auch die Gewerkschaften beteiligt waren, haben zu einer ziemlich einheitlichen Ablehnung aller generellen und zentralen Maßnahmen, vor allem aller Zwangsmaßnahmen geführt.

Es ist unmöglich, die unter den einzelnen Arbeitslosen völlig verschiedene Form der Lebenshaltung durch zentrale, alle Arbeitslose erfassende Naturalbelieferung zu normalisieren, ganz zu schweigen von den bezirklich stark abweichenden Lebensgewohnheiten. Sind auch Brot und Kartoffeln bei der kargen Unterstützung leider überall der Grundstock der Ernährung der Arbeitslosen, so ist doch der Anteil im einzelnen und die Wahl zwischen verschiedenen Arten (z. B. Roggen und Weizen) sehr verschiedenartig. Teils macht auch eine Selbstversorgung, z. B. bei der Kartoffel durch Laubenland, Stoppeln, billige Selbstversorgung u. dgl. oder bei der Brennstoffversorgung durch Holz sammeln, Wurzelroden usw., die Allgemeinversorgung überflüssig. Eine Anrechnung auf die Barunterstützung könnte in diesen Fällen die Versorgung der Arbeitslosen nur stören, nicht aber verbessern. Ein allgemeiner Zwang ist schon aus diesen Gründen entschieden abzulehnen.

Läßt sich durch irgendwelche gut organisierte Maßnahmen der Gemeinde eine Verbilligung der Warenpreise für die Arbeitslosen erreichen, so soll und muß dieses mit allen nur denkbaren Mitteln durchgeführt

werden. Zu denken wäre an Vereinbarungen mit den Erzeugern, den Verarbeitern und dem Handel über größere Lieferungen unter Beschneidung der Gewinnspannen. Zu denken wäre an die Bereitstellung von Kartoffeln oder Kohlen und Holz dergestalt, daß der Arbeitslose diese Artikel selbst in größeren Quantitäten von einem Zentrallager, z. B. dem Bahnhof oder dem Lagerplatz holt, um so an den verteuerten Transportkosten zu sparen. Dabei könnte auch der etwa notwendige Vorschuß auf die Unterstützung später zur Verrechnung kommen. So durchgeführt, ließen sich sicherlich in vielen Fällen erhebliche Verbilligungen erzielen. Aber diese Aktion brauchte sich nicht auf irgendeinem nur störenden Zwang aufzubauen. Kann der Arbeitslose billiger kaufen, so wäre er ja ein Tor, wenn er von solcher Gelegenheit nicht ausgiebigsten Gebrauch machen würde. Also, jeder Versuch, jede Bemühung nach dieser Richtung soll und muß unterstützt werden.

Andernteils wenden wir uns mit aller Entschiedenheit dagegen, daß — wie es die zahlreichen Vorschläge wollen — die teilweise Naturalversorgung der Arbeitslosen generell und auf Annahmewang beruhend durchgeführt wird. Dieser Weg kann nur schädlich und unnütz verbitternd wirken. Wirkliche Preisverbilligung wäre nicht zu erzielen. Im Gegenteil besteht die große Gefahr, daß die bei einem allgemeinen Zwang notwendige Bindung großer Erntemengen durch die öffentliche Hand zu festen Preisen preisstärkend wirkt. Das Ziel der agrarischen Wünsche nach einer Naturalunterstützung ist ja auch unverhohlen die bessere Preisgestaltung für landwirtschaftliche Produkte. Die öffentliche Bewirtschaftung so großer Mengen beschwört alle Gefahren herauf, die allen noch aus der Kriegs- und der ersten Nachkriegsversorgung warnend vor Augen stehen sollten. War damals der Zwang trotz aller Uebel unvermeidbar, weil die für die allgemeine Versorgung nötigen Mengen viel zu knapp waren, so bewegen wir uns heute in einer Wirtschaft, die in den Vorratsmengen erstickt und nur das Problem der Verteilung nicht lösen kann. Würde man die Steuer- und Abgabenleistung der Landwirtschaft von der Barleistung auf die auch nur teilweise Sachleistung umstellen, so laufen die öffentlichen Stellen Gefahr, daß für diesen Zweck gerade die minder guten Qualitäten angeboten würden, eine Gefahr, die bei unserer quantitativ sehr guten, qualitativ infolge der Erntewitterung aber teils recht schlechten Ernte sehr groß ist. Diese schlechten Qualitäten würden in die Versorgung der Arbeitslosen eingehen, während die besseren Qualitäten dem freien Markt zugeführt würden. Eine berechtigte Verbitterung der Arbeitslosen müßte die Folge sein. Darum ist jeder Zwang strikt abzulehnen.

Eine andere Frage ist, ob nicht durch besondere Maßnahmen eine zusätzliche Leistung für die Arbeitslosen durchgeführt werden kann. Einen solchen Weg hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion gewiesen. Sie schlägt die unentgeltliche oder ganz stark verbilligte Lieferung von Kartoffeln und Kohlen an die Arbeitslosen vor, die im übrigen ihre Barunterstützung nach eigenem Ermessen und frei von jedem Zwang verwenden sollen. Dieser Vorschlag geht davon aus, daß die bisherige Verwendung der deutschen Kartoffeln zur Branntweinerzeugung notwendigerweise eine Abänderung erfahren und die deutsche Kohlenproduktion immer größere Mengen unverkäuflicher Kohlen auf Halden legen muß. Zunächst die Kartoffeln. Die Hochhaltung des Brennrechtes macht die Lage des deutschen Branntweinmonopols unhaltbar. Deutschland versinkt um seines Kartoffelsegens wegen in einem Ozean von unver-

käuflichem Branntwein. Schnell steigend sind die Bestände der Monopolverwaltung von 351 000 Hektoliter zu Beginn des Betriebsjahres 1927/28 auf zwei Millionen Hektoliter zu Beginn 1931/32 angewachsen. Das heißt: sie betragen mehr als die Absatzmöglichkeit eines vollen Betriebsjahres. Die Ausnutzung des Brennrechtes zu 80 Proz. würde den derzeitigen kolossalen Beständen wieder mehr als zwei Millionen Hektoliter zufließen lassen. Die Monopolverwaltung, die durch diese Mengen erdrückt wird, würde ein besseres Geschäft machen, wenn sie die dem Brennrecht unterstehenden Mengen an Kartoffeln glatt verschenkte, statt den Branntwein auf Lager zu nehmen. Es ist ein Wahnsinn, diese Branntweinwogen nicht einzudämmen. Ohne finanzielle Verluste könnten den Arbeitslosen genügend Kartoffeln zu reichlichem Verbrauch geschenkt werden. Kein Arbeitsloser würde gegen eine solche zusätzliche Versorgung etwas einzuwenden haben. Ähnlich liegen die Dinge bei der Kohle, insbesondere bei der Steinkohle. Auch hier die Ansammlung ungeheurer Mengen, die doch in irgendeiner Form, um immer weiteren Zinsverlust zu verhüten und die eingefrorenen Betriebskapitalien wieder flüssig zu machen, bewegt werden müssen. Was läge näher als eine Transaktion, die diese Kohlenmengen den frierenden Arbeitslosen entweder unentgeltlich oder ganz stark verbilligt als Zusatzleistung zuführte. Hier liegen tatsächlich Möglichkeiten, die für die Masse der Arbeitslosen viel zu geringe Barleistung durch eine Sachleistung zu erweitern.

Also, wir wenden uns mit aller Entschiedenheit gegen jede Regelung, die die derzeitige Barunterstützung der Arbeitslosen in mehr oder weniger großem Umfang zwangsweise in Sachleistungen unwandelt. Wir begrüßen jeden Versuch, in besonders gut gelagerten Fällen durch eine öffentliche Aktion eine Verbilligung der Warenpreise für die Arbeitslosen herbeizuführen. Stellt solche Aktion eine wirkliche Verbilligung dar, so ist dies Anreiz genug für die Arbeitslosen, solche Aktion von sich aus zu unterstützen. Hierzu gehört auch die jetzt so eindringlich empfohlene Lieferung fertigen Essens. Als Ganzes stellt sie keine Verbilligung dar. In der Familie kann durch die Einschaltung der hier verfügbaren Arbeitskraft das fertige Essen billiger bereitet werden als in der Gemeinschaftsküche. Der Ersparnis beim Einkauf der Materialien steht eben der größere Kostenaufwand für Personal, Betrieb usw. gegenüber. Hinzu kommt, daß die Bereitung in der Familie sehr viel individueller und auch selbst im Haushalt der Arbeitslosen abwechselnder erfolgen kann als in der Massenbereitung. Der generelle Ersatz eines Teiles der Barunterstützung durch Lieferung von Massenspeisung ist daher keine Lösung. Wohl aber wird insbesondere im Winter eine erhebliche Erweiterung der Massenspeisung erfolgen müssen für jene Fälle, in denen die obigen Einschränkungen nicht zutreffen, also vor allem für Alleinstehende, dann aber auch für Zusatzleistungen in bestimmten Fällen."

Die finanzielle Bedeutung des Erstattungswesens.

Bei der Erörterung über Sparmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege spielt die Forderung nach Geltendmachung von Erstattungsforderungen gegen den Unterstützten und seine unterhaltsverpflichteten Angehörigen eine bedeutsame Rolle. Aus finanziellen Gründen wird vielfach, so auch

in den Vorschlägen des Deutschen Städtetages, eine Erweiterung der Unterhaltspflicht verlangt. Die Möglichkeit der Fürsorgeverbände, von den Unterstützten und den Unterhaltsverpflichteten Ersatz fordern zu können, wird in nicht wenigen Fällen als ein finanziell nützlichcs Sieb wirken, und nicht unbedingt hilfsbedürftige Fürsorgebewerber von der Antragstellung abschrecken. Andererseits wird die finanzielle Auswirkung der Erstattungspflicht stark überschätzt. In Nr. 13 von „Wirtschaft und Statistik“ sind die vorläufigen Ergebnisse der Reichsfürsorgestatistik 1929/30 veröffentlicht. Die in dieser Statistik enthaltenen Ziffern über die Gesamtausgaben und Einnahmen der Fürsorgeverbände lassen zwar keinen sicheren Schluß zu, geben aber doch bedeutsame Anhaltspunkte hinsichtlich der finanziellen Bedeutung des Erstattungswesens für die Bezirksfürsorgeverbände. Die Gesamteinnahmen der Bezirksfürsorgeverbände aus Erstattungen beliefen sich nach der Errechnung der Finanzstatistik für 1929/30 auf 156 892 000 Mark. Diesen Einnahmen stehen folgende Ausgabeposten gegenüber, die in diesen Einnahmen verrechnet sind, aber sicher nicht von den Erstattungen der Unterstützten oder den Unterhaltsverpflichteten herkommen.

Erstattungen anderer Bezirksfürsorgeverbände . . .	16 000 000 Mk.
Erstattungen der Landesfürsorgeverbände	27 000 000 „
Beiträge und Zuschüsse der Landesfürsorgeverbände an leistungsschwache Bezirksfürsorgeverbände . . .	29 800 000 „
Zusammen	72 800 000 Mk.

Ziehen wir diesen Betrag, der nur Leistungen innerhalb der Fürsorgeverbände untereinander enthält, von dem obengenannten Einnahmeposten ab, so bleiben noch rund 84 Millionen Mark als Einnahmen aus Erstattungen bei den Bezirksfürsorgeverbänden übrig. An anderer Stelle beziffert die Statistik, allerdings ohne Unterlagen im einzelnen zu nennen, die Erstattungen der Versicherungsträger an die Bezirksfürsorgeverbände mit 34 340 000 Mk. Auch diese Summe müssen wir von dem obigen Betrag in Abzug bringen, so daß als Höchstsumme für die Erstattungen der Hilfsbedürftigen und der Unterhaltspflichtigen noch 50 Millionen Mark übrig bleiben. Auch dieser Betrag steht nicht mit Sicherheit fest, weil in der Fürsorgestatistik die Einordnung der Einnahmen und Ausgaben bei den verschiedenen Fürsorgeverbänden unterschiedlich erfolgt und durch verschiedenartige Zählmethoden der Verbände sich leicht Fehler einschleichen. Wir wollen aber einmal diesen Betrag von 50 Millionen als ungefähren Ertrag der Erstattungspflicht annehmen. Er dürfte der Wirklichkeit nahe kommen. Die Nennung dieser Summe zeigt aber auch zugleich seine geringe Bedeutung für die Gesamtfinanzierung. 50 Millionen Einnahmen stehen Aufwendungen der Fürsorge seitens der Bezirksfürsorgeverbände in Höhe von 1498,3 Millionen Mark gegenüber. Der Verwaltungsaufwand der Bezirksfürsorgeverbände betrug im gleichen Jahre 132,1 Millionen Mark. Ein sicher nicht ganz unerheblicher Teil dieses Verwaltungsaufwandes ist durch die Geltendmachung und die Beibehaltung der obigen 50 Millionen Mark Erstattungen entstanden. Aus diesen Gegenüberstellungen geht mit aller Deutlichkeit hervor, wie sehr die finanzielle Bedeutung der Erstattungen überschätzt wird. Bei einer Ausdehnung der Unterhaltspflicht ist zu bedenken, daß mit größerer Entfernung der Verwandtschaft auch die Widerstände, für den Hilfsbedürftigen aufzukommen oder die diesem gewährten Unterstützungen ersetzen zu müssen, wachsen wird und daher

die Eintreibung vermehrte Arbeit und gesteigerte Verwaltungsaufwendungen nötig macht. Ich glaube daher, daß eine Erweiterung der Unterhaltspflicht, ganz abgesehen von ihrer unsozialen Auswirkung bei der immer stärkeren Zerreißen der Familien in industrialisierten Ländern, ein völliger finanzieller Fehlschlag sein wird. Wir dürfen uns bei der Aufstellung von solchen Forderungen nicht von einzelnen Fällen berühren lassen, in denen die Unmöglichkeit, im Rechtswege gegen nahe nicht unterhaltsverpflichtete Verwandte oder Verschwägerte vorgehen zu können, unbillig erscheint. Finanziell bedeutsam ist nur die Massenerscheinung. Um eine solche handelt es sich aber nicht, zumal in Zeiten der Not und Erwerbslosigkeit der Versuch, die rechtliche Möglichkeit des Ersatzes allgemein praktisch anzuwenden, stark vermehrte Arbeit aber nur geringe Ergebnisse zeitigen wird.

Dr. Hans Maier.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Senkung der Richtsätze.

Durch die Tagespresse ging die Nachricht, die preußische Regierung beabsichtige eine allgemeine Senkung der Fürsorgetrichtsätze in ihrer Notverordnung. (Unsere Stellungnahme zur Richtsatzsenkung finden unsere Leser auf Seite 602 dieses Heftes.)

Die preußische Notverordnung enthält nun aber keine Bestimmungen über die Richtsätze. Wie wir hören, wird vom Reich beabsichtigt, die Frage in Verbindung mit der Reichshilfe für die Gemeinden zu lösen. Wir werden rechtzeitig berichten.

Kollegialbeschlüsse der Jugendämter.

Das Kammergericht hat in zwei Entscheidungen vom 27. März 1931, die in der „Volkswohlfahrt“, Jahrgang 1931, Spalte 506, veröffentlicht worden sind, eine für die Praxis der Jugendämter außerordentlich wichtige Entscheidung gefällt. Das Kammergericht hat den Standpunkt eingenommen, daß ein Gutachten oder eine Äußerung des Jugendamts gegenüber dem Vormundschaftsgericht in Fällen persönlicher Gefährdung eines Kindes nicht vorliege, wenn ein einzelner Beamter des Jugendamts das Gutachten abgegeben hat. Vielmehr wird gefordert, daß der Jugendamtsausschuß als Kollegialbehörde durch einen Beschluß selbst Stellung nehmen muß. Es handelt sich bei der Entscheidung des Kammergerichts um einen Fürsorgefall, in dem der Mutter wegen Gefährdung ihrer Kinder das Sorgerecht entzogen werden sollte. Die im RJWG. § 43 vorgeschriebene Anhörung des Jugendamts muß nach Auffassung des Kammergerichts in der Weise erfolgen, daß ein Beschluß des Jugendamtskollegiums über die vom Gericht aufgeworfene Frage gefaßt werden muß. Erst dann darf ein Beamter des Jugendamts das Ergebnis dieses Beschlusses dem Vormundschaftsgericht übermitteln. Das Kammergericht ist der Meinung, daß eine allgemeine Uebertragung des Rechts zur Äußerung und Begutachtung gegenüber dem Vormundschaftsgericht vom Jugendamts-

ausschuß nicht zulässig sei, und versucht dies auch rechtlich damit zu begründen, daß eine Delegation solcher Aufgaben gemäß §. 11 RJWG. in diesem Falle nicht möglich sei, weil es sich hier um hoheitsrechtliche Aufgaben des Jugendamts handelt, die nicht übertragen werden dürfen. Das Kammergericht versucht diese Ansicht dadurch zu stützen, daß es ausführt, die Möglichkeit der Uebertragung sei zwar beim Gemeindevorstand und bei der Vormundschaftsberatung, nicht aber bei den übrigen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht aufgeführt.

Gegen diese Entscheidung des Kammergerichts müssen schwere Bedenken erhoben werden. Die Jugendamtsausschüsse werden hier vor eine Aufgabe gestellt, die sie aus technischen Gründen unmöglich erfüllen können. In ländlichen Verhältnissen ist es ausgeschlossen, daß bei jeder Anfrage des Vormundschaftsgerichts wegen Gefährdung eines Kindes oder Unterhaltsleistungen der Jugendamtsausschuß stets zusammengerufen wird. In städtischen Verhältnissen andererseits ist die Fülle der vormundschaftsgerichtlichen Ersuchen eine so gewaltige, daß die Jugendamtsausschüsse auch bei häufigem Zusammentreten unmöglich alle gerichtlichen Ersuchen einfacher Art selbst beraten können. Es wird auch mit Recht im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (12. Jahrgang, Nr. 8, August 1931) darauf hingewiesen, daß genau die gleichen Gesichtspunkte für Gutachten und Äußerungen auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts für die übrigen Aufgabengebiete des Jugendamts angewendet werden müßten. Auch im Pflegekinderchutz, in der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung handelt es sich überall um hoheitsrechtliche Aufgaben des Jugendamts, die nach der Auffassung des Kammergerichts niemals ohne einen besonderen Beschluß des Jugendamtskollegiums ausgeführt werden dürften. Das widerspricht aber dem Grundgedanken des RJWG., der das Jugendamtskollegium auf die Regelung grundsätzlicher Fragen beschränken wollte mit der Möglichkeit, sich in wichtigen Einzelfragen die Entscheidung vorzubehalten. Es ist auch rechtlich nicht zutreffend, daß eine gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht eine hoheitsrechtliche Handlung des Jugendamts im engeren Sinne darstellt. Ebensowenig überzeugt die geschilderte Begründung des Kammergerichts, daß der Jugendamtsausschuß das Recht zu solchen Äußerungen nicht auf seinen Vorsitzenden oder einen Dezernenten übertragen könnte, weil dies im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben worden sei. Vielmehr ist die gegenteilige Schlußfolgerung anzuwenden, daß der Jugendamtsausschuß im Rahmen seiner Befugnisse solche Uebertragung auf eines seiner Mitglieder oder einen Beamten unbedingt vornehmen kann. Der ND. empfiehlt den Jugendämtern, dem Beschluß des Kammergerichts nicht zu folgen und es bei ihrer Praxis auf Beschwerden ankommen zu lassen. Im übrigen könnten die zuständigen Beamten des Jugendamts ihre Gutachten und Äußerungen ebenso wie andere Vertrauenspersonen des Gerichts, z. B. Bürgermeister oder Lehrer, erstatten, ohne daß es notwendig sei, daß das Vormundschaftsgericht eine solche Äußerung als formellen Beschluß des Jugendamts verwertet. Es ist zu hoffen, daß das Kammergericht von seiner für die Praxis der Jugendfürsorge untragbaren Rechtsprechung abgeht oder daß ein anderes Oberlandesgericht von dieser Entscheidung abweicht und deshalb das Reichsgericht anruft. W. Friedländer, Berlin.

Devaheim — Innere Mission.

Wir wollen zu der Devaheim-Affäre nicht alles wiederholen, was ausführlich die Tagespresse bereits gebracht hat. Wir gehen auf die Sache nur ein, um das für das Arbeitsgebiet der Wohlfahrtspflege Wesentliche zu sagen.

Aus drei Faktoren setzt sich die Affäre zusammen: der Devaheim-Gründung an und für sich, den Fehlspekulationen und Betrügereien bestimmter Personen, die Beschleunigung und Ausmaß des Zusammenbruches verschuldet haben, und dem Verhalten der Kirche und der Inneren Mission nach dem Zusammenbruch der Devaheim-Gesellschaft.

Die Deutsche evangelische Heimstättengesellschaft hat sich von vornherein ungünstig gegenüber anderen Bauspar-kassen ausgezeichnet und schon früher Kritik erfahren. So von Professor Sievert, Zeitz, in der Zeitschrift für Wohnungswesen, Heft 23/26, 3/27 und 1/28. In diesen Aufsätzen hat Sievert bereits damals die Berechnungsgrundlagen des Devaheim-Programms in Zweifel gezogen. Die „Frankfurter Zeitung“ hat in ihrem Handelsteil vom 4. September 1931 die Mängel dieses Programms wie folgt kurz zusammengefaßt:

„Das Bausparsystem, nach dem die Devaheim arbeitete, ist für den Zusammenbruch kaum verantwortlich zu machen, wenigstens auch hier Mängel vorhanden waren. Man hat das System der geschlossenen Gruppen (je 100 Sparer) angewendet. Für die Einzahlungen wurden 3 Proz. vergütet, für die Darlehen 4 Proz. verlangt. Die Zuteilung erfolgte nach der üblichen Berechnung Zeit mal Geld, freilich mit Modifikationen unter bestimmten sozialen Gesichtspunkten. Dem diente ein Schlüsselzahlensystem, durch das bestimmte Tatbestände und Umstände mit Punkten bewertet wurden. Das Sparaufkommen jeder Gruppe sollte an diejenigen zuteilungsberechtigten Bausparer ausgeschüttet werden, die in ihrer Gruppe die höchsten Schlüsselzahlen hatten. Berücksichtigt wurden z. B. Alter des Bausparers (2 Punkte), Familiengründung (20 Punkte), Nachweis der Wohnungslosigkeit (50 Punkte), Zugehörigkeit zu einer Organisation, die der Devaheim als Gesellschafter angehört (!), Kinderzahl, Kriegsbeschädigung und sonstige Bedürftigkeit. Daß solche Abwandlungen des Bausparsystems eine objektive Handhabung der Zuteilung erschweren und Verschiebungen Tür und Tor öffnen, ist einleuchtend. Die Verfechter dieses „sozialen“ Systems hätten sozialer gehandelt, wenn sie das Unternehmen auf eine rein kaufmännische, aber solide Basis gestellt hätten. Bemängelt wird von Bauspersachverständigen auch der niedrige Verwaltungskostenbeitrag (⅓ Proz. jährlich ohne einmaligen Kostenbeitrag), durch den man wohl anderen Instituten gegenüber den Anschein der Gemeinnützigkeit erwecken wollte. Der Satz von ⅓ Proz. jährlich sei angesichts der hohen Vertreterprovisionen und Werbespesen unzureichend, selbst wenn man berücksichtige, daß in der Iproz. Spanne zwischen Debet- und Kreditzinsen gleichfalls ein Unkostenbeitrag liege, und mit dadurch sei die Verwaltung der Deva-

heim auf den gefährlichen Weg geleitet worden, die Unkosten z. T. aus den Eingängen der Spargelder zu decken und „lukrative“ Nebengeschäfte aufzusuchen. Das mag den Bausparern eine Lehre sein, daß der niedrigste Unkostensatz nicht immer der billigste zu sein braucht.“

Um die Devaheim hat man dann einen Konzern aufgebaut. Die Deutsche Heimstätten- und Bodenkreditanstalt gemeinnützige A.-G. war die Holdinggesellschaft mit 0,2 Millionen Mark Kapital.

Die Heimstättenbank, die Kredite von dritter Stelle beschaffen sollte, hat das nicht getan, sondern die Spargelder der Devaheim und Deuzag ohne Deckung an die Bausparkasse gegeben. Ueber die Hypotheken von Bausparern war verfügt, bevor diese ein Darlehen hatten.

Die Deutsche Entschuldungs- und Zweckspar-A.-G. „Deuzag“ mit 1,05 Millionen Mark lieh an Landwirte, die bei ihr Spargelder zu 3 Proz. anlegten, Entschuldungshypotheken mit 4 Proz. Ein solches Unternehmen mußte selbstverständlich für die Landwirte sehr risikenreich sein. Die Verträge gingen zum Teil über Millionen Mark. Großsparern, darunter auch Anstalten der Inneren Mission, wurden in Höhe von 8 Millionen Mark — bei 16 Millionen Mark Einzahlungen im ganzen — besonders begünstigte Zuteilungen zugesagt. Ein solches Verhalten mußte die kleinen Sparer, die ohnehin viel riskierten, besonders benachteiligen. Es widerspricht im übrigen den Grundsätzen des Bausparwesens. Nach den „Gehagnachrichten“ II/6 sollen solche Großverträge auch mit Maklerfirmen getätigt worden sein.

Ueber die Anlagepolitik sagt der erwähnte Handelsteil der „Frankfurter Zeitung“:

„Die Anlagepolitik des Devaheim-Konzerns hängt mit dem Konzernaufbau eng zusammen; sie ist ein treffendes Beispiel dafür, wie man es nicht machen darf. Sie zeigt auch, wie schwerwiegend und gefährlich der Verzicht des Bauspargewetzes auf materielle Vorschriften über die Anlage der Spargelder ist. Man sollte aus dem Fall Devaheim und ähnlichen Vorkommnissen bei anderen Bausparkassen die Lehre ziehen, daß solche Vorschriften bei den Bausparkassen ebenso notwendig sind wie bei den Hypothekenbanken und öffentlichen Sparkassen. Ähnlich wie bei diesen, müßte der Gesichtspunkt der Rentabilität zurücktreten hinter dem der Sicherheit. Gegen diesen Grundsatz ist im Devaheim-Konzern schwer gesündigt worden. Die verfügbaren, noch nicht zugeteilten Spargelder wurden z. T. in Bauzwischenkrediten angelegt, die zwar hochverzinslich, aber äußerst risikvoll und nur bei regelmäßiger fachmännischer Ueberwachung ungefährdet sind. Auch der zweite elementarste Grundsatz, daß die noch nicht zugeteilten Mittel auf keinen Fall anders als kurzfristig angelegt werden dürfen, wurde nicht beachtet. Rund 6 Millionen von insgesamt 16 Millionen Einlagen wurden langfristig an eine einzige Stelle ausgeliehen, und zwar an die Baugenossenschaft des Deutsch-Evangelischen Volksbundes, Mühlheim, als zweite Hypothek auf deren überaus großzügige, aber überteuerte Wohnungsbauten. Da inzwischen diese Baugenossenschaft in Konkurs geraten ist und die Neubauten unter diesen Umständen bestenfalls den Wert der ersten Hypothek haben, ist die famose „Zwischenlage“ der Devaheim-Leitung als völlig verloren zu betrachten. Hier liegt die Hauptquelle des 10-Mill.-Verlustes. Welche Gründe die Devaheim-Verwaltung zu diesem Kredit veranlaßt haben, kann man nur vermuten. Die Baugenossenschaft des

Deutsch-Evangelischen Volksbundes gehörte nicht direkt zum Konzern, stand aber unter dem Einfluß derselben kirchlichen Kreise, die den Devaheim-Konzern ins Leben gerufen haben, und der Kredit der Devaheim ersetzte bei der Baugenossenschaft offenbar das fehlende Eigenkapital. Die Bausparkassen sollten überhaupt die Ansammlung allzu großer flüssiger Mittel vermeiden und jedenfalls verhindert werden, diese zu u. U. gewinnreichen, aber auch riskanten Kreditgeschäften zu mißbrauchen.“

Beim Konkurs, der zu spät angemeldet war, kam lediglich eine Quote von 3 Proz. heraus. Die vorgelegte Bilanz zeigte Verpflichtungen von 14,37 Millionen Mark gegenüber Aktiven von 558 113 Mark. Der Konkursverwalter teilte mit, daß die Deutsche evangelische Heimstätten G. m. b. H. 10 430 Gläubiger hat mit 15,45 Millionen Mark Forderungen, und zwar 10 301 Sparer mit 7,94 Millionen Mark und 129 andere, teilweise gesicherte Gläubiger mit den 7,51 Millionen Mark. Der Handelsteil der „Frankfurter Zeitung“ vom 12. September 1931 berichtet dazu:

„Seit der Begründung im Mai 1926 vereinnahmte die Deva von den Sparern Bargelder von 8,27 Mill. Mk. und die Deutsche Entschuldungs- und Zweckspar - A. - G. (Deuzag) in Konkurs, bei der die Anteilsmehrheit der Devaheim liegt, seit ihrer Gründung Mitte 1930 im ganzen 7,45 Mill., beide zusammen also 16,01 Mill. Hiervon wurden den Sparern 4,38 Millionen durch die Devaheim und 4,15 Millionen durch die Deuzag wieder zugeführt, so daß ein Rest von 7,47 Millionen für Anlagezwecke vorhanden sein müßte. Es sind aber davon 4,03 Millionen an die Deutsche Heimstätten und Bodenkredit-Anstalt gemeinnützige A.-G. (Heimstättenbank) und über 3 Mill. an die Baugenossenschaft des Deutschen evangelischen Volksbundes e. G. m. b. H., Mülheim, zugeflossen, die beide ebenfalls in Konkurs sind und von denen nichts mehr herauszuholen sein wird. Zur Bilanz wurde u. a. ausgeführt, daß drei vorhandene kleine Grundstücke mit 4600 Mk. bewertet wurden, weiter Hypotheken mit 287 000 Mk., weil von insgesamt 28 Mk. Nennwert etwa die Hälfte hinterlegt oder verpfändet ist und die andere Hälfte nur einen Zinsfuß von 4 Proz. trägt und in den wenigsten Fällen an erster Stelle eingetragen ist; außerdem Restkaufgelder mit 140 000 Mk., Barbestände mit 11 688 Mk., Inventar mit 13 464 Mk., Debitoren mit 100 000 Mk., weil von dem Nominalbetrag von 15,25 Mill. abgetretene oder verpfändete Hypotheken von 4,4 Millionen Mark, weiter 4,2 Mill. zugunsten der Deuzag-Schuldner, 3,3 Mill. Forderungen an die Baugenossenschaft, 2,8 Mill. Forderungen an die Heimstättenbank abgezogen werden müssen. Von dem Rest von 0,68 Mill. sind weitere Abschreibungen zu machen, weil sie durchweg ungesichert, teilweise zweifelhaft und in vielen Fällen verloren zu betrachten sind.“

Neben der unzulässigen Geschäftsgebarung bestehen noch weitere Verdachtsmomente. Der Staatsanwalt ist dabei, zu prüfen, inwieweit der Generaldirektor Jeppel und der Pfarrer Cremer schuldig sind. Das Ermittlungsverfahren konzentriert sich auf folgende Verdachtsmomente:

1. Untreue, begangen durch vertragswidrige Verwendung der Mittel der „Devaheim“ und der „Deuzag“ entgegen den Sparverträgen,

2. Untreue, begangen durch Verschaffung persönlicher Vorteile für Vorstandsmitglieder,
3. Betrug, begangen an den Sparern, deren Spareinlagen noch zu einer Zeit angenommen wurden, in der die leitenden Personen bereits wissen mußten, daß sie die Sparverträge nicht innehalten konnten,
4. Fälschung von Blanketts,
5. Konkursvergehen, begangen durch zu späte Anmeldung des Konkurses.

Interessant, wenn auch nicht strafbar ist, daß Cremer seine Verwandten alle in den ihm unterstehenden Unternehmungen untergebracht hat.

Von der Devaheim-Affäre betroffen ist offenbar auch die Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen „Hika“. Die „Hika“ verwaltet die Mittel der Liga-Verbände, das sind der Caritasverband, die Innere Mission, das Deutsche Rote Kreuz, der Fünfte Wohlfahrtsverband, die Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden und Zentralausschuß der Christlichen Arbeiterhilfe. Der Liga gehört bekanntlich die Arbeiterwohlfahrt nicht an. Die Leitung der „Hika“ hatten die evangelischen Pastoren der Inneren Mission. Cremer war Vorstandsmitglied.

Im „Vorwärts“ und in anderen Zeitungen sind unwidersprochen der „Hika“ Vorwürfe gemacht worden darüber, daß sie mit den Pastoren-Cliquen im Zentralausschuß der Inneren Mission untrennbar verbunden gewesen sei, daß sie sich ferner ein Bankhaus Rambaum & Co. gegründet und mit öffentlichen Mitteln Spekulationsgeschäfte größten Stils getätigt habe. Das Bankhaus ist gegründet worden, damit die „Hika“ selbst an der Börse nicht zu erscheinen brauchte. Bei den Börsengeschäften hat die „Hika“ selbstverständlich Verluste erlitten. Der „Vorwärts“ gibt am 26. August 1931 an, daß 7½ Millionen Mark verspekuliert worden seien.

Soweit die Affäre Devaheim, die nicht interessanter wäre als andere Spekulationsaffären, wären nicht Devaheim, Deuzag und Deutsche Heimstätten- und Bodenkreditanstalt gemeinnützige A.-G. im Namen der evangelischen Kirche, einer Gemeinschaft zur Verwirklichung christlicher Sittlichkeit auf Erden, vor sich gegangen und von ihren Dienern durchgeführt worden. Es kann gar kein Zweifel daran bestehen, daß der Zentralausschuß für Innere Mission von den Deuzag-Geschäften gewußt hat, hat er doch selbst von ihnen profitiert: Das solche Geschäfte nicht mit zu den Aufgaben eines christlichen Fürsorgeverbandes gehören, ist klar.

Man könnte mit der evangelischen Kirche Mitgefühl haben, daß ihr die Innere Mission diese Sache beschert hat, aber man hat es nicht, weil sich ihre Sachverwalter in dieser Angelegenheit von einer Kleinheit gezeigt haben, für die es schlechthin nirgends ein Beispiel gibt.

Wenn in einem Fürsorgeerziehungsheim eines Landesverbandes der Inneren Mission Mißstände sind wie in Rickling, so erklärt unfehlbar der Zentralausschuß für die Innere Mission, daß die einzelnen Landesvereine der Inneren Mission soviel Freiheit haben, daß er nicht eingreifen könne. Genau so hat es die Kirche hier gemacht. Sie hat angeblich vor Devaheim und Deuzag gewarnt, so teilt der Superintendent D. A. Schowalter mit („Berliner Tageblatt“ vom 4. September 1931). Aber die Werbeschrift der Devaheim trägt das I. M. des Zentralausschusses für die

Innere Mission und damit ist Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Kirche und der Inneren Mission ohne Widerspruch der beiden nach außen dokumentiert worden. In dem erwähnten Aufsatz sagt der Superintendent Schowalter, allerdings wolle sich die Kirche mit den Sparern zusammensinden. Aber er kommt zu dem Schluß:

„Sämtliche deutschen Kirchen haben ihre Spitze in dem Deutschen evangelischen Kirchenausschuß, dessen Arbeitsorgan das Evangelische Kirchenbundesamt in Berlin ist; aber dieser Ausschuß, der alle paar Monate einmal zusammentritt, kann keine Finanzbeschlüsse fassen, denen sich alle Kirchen zu fügen hätten. Und wie sollte er, wenn er es könnte, einen richtigen Verteilungsschlüssel finden, wo die Beteiligung der einzelnen Kirchengebiete an der Devaheim so verschieden und ihm nicht einmal bekannt ist? Angenommen aber, der Kirchenausschuß würde sich darüber einigen, wieviel jede Landeskirche aufbringen müßte, so müßte in jeder Landeskirche erst die Zustimmung der Landessynode zu einer besonderen Steuer erholt werden, denn Vermögensbestände sind nicht vorhanden. (? D. V.) Und wenn nun diese Zustimmung nicht zu erhalten ist, was dann? Wenn sie aber nur in einem Teil erreicht wird, wer soll dann den Ausfall decken? Soll er wieder auf demselben mühsamen Wege repartiert werden wie die Hauptsumme?

Man muß also gerechterweise doch wohl zugeben, daß auch bei dem besten Willen die Hilfsmöglichkeiten der Kirche außerordentlich gering sind.“

Schließlich hat die evangelische Kirche, als auch die Innere Mission nicht eingriff, die Vertreter des Kirchenausschusses und des evangelischen Kirchenvorstandes im Verwaltungs- und Hauptausschuß des Zentralausschusses für Innere Mission zurückgezogen. Was muß das für eine Kirchenverwaltung sein, bei der kein Mensch aufsteht und sagt, daß keine Notverordnung wieder gutmachen kann, was hier verdorben wird? Der Mitteilung, daß die Kirche von der Inneren Mission vergebens ganz bestimmte Maßnahmen verlangt habe, ist nie widersprochen worden. Noch nicht einmal zur Entfernung der Schuldigen ist man gekommen. Die Zeitschrift „Innere Mission“ hat sich nicht einmal zu einer offenen Darstellung der ganzen Affäre bisher durchringen können.

Wir haben neben dem Mitgefühl für die betrogenen Sparer noch einen Grund, uns mit der Angelegenheit zu beschäftigen.

Die Innere Mission ist einer der großen konfessionellen Wohlfahrtsverbände, mit denen die Arbeiterwohlfahrt um ihren Platz innerhalb der deutschen Wohlfahrtspflege zu kämpfen hat. Wir kämpfen gern und darum tut es uns beinahe leid, daß einer unserer Gegner moralisch derartig geschwächt ist. Die Innere Mission ist der führende Verband der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Die Ligaverbände stehen in enger Verbindung mit dem Reichsarbeitsministerium und haben es immer verstanden, die öffentlichen Mittel an sich zu ziehen, ohne der Arbeiterwohlfahrt den Anteil zu geben, der ihrer Bedeutung und Leistung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege entspricht. Sie haben in den letzten Jahren — mit Ausnahme der Zeit, da Wissell Reichsarbeitsminister war — bei ihrem Verhalten bis in die letzten Tage hinein sich der besonderen Gunst des Reichsarbeitsministeriums dabei erfreut. In dieser Ligafreundschaft hat das Reichsarbeitsministerium es offenbar an der genügenden

Aufsicht über die Verwendung der von ihm bewilligten öffentlichen Gelder gegenüber den Ligaeinrichtungen und besonders der Hilfskasse fehlen lassen. Wo bleibt im übrigen der angekündigte Bericht des Reichsarbeitsministeriums über die Verhältnisse bei der „Hika“?

Hat das Reichsarbeitsministerium aus den Vorkommnissen bei der Inneren Mission gelernt? Das ist die Frage, die uns dabei interessiert.

Ende August d. J. haben der Zentrum-Reichsarbeitsminister und der Zentrum-Reichsinnenminister mit der Liga über die Winterhilfe verhandelt. Es ist ihnen dabei überhaupt nicht der Gedanke gekommen, auch die Arbeiterwohlfahrt zuzuziehen. Nach dieser Sitzung haben der Reichsinnenminister und der Reichsarbeitsminister den Länderregierungen die Ligasammlung für diesen Winter dringend empfohlen, ohne die Arbeiterwohlfahrt darüber zu benachrichtigen. Sie haben dann dafür gesorgt, daß in einem Aufruf des Reichspräsidenten und der Reichsregierung die Liga-Aktion gestützt und empfohlen wird. Erst als die Arbeiterwohlfahrt im „Vorwärts“ und in anderen parteigenössischen Blättern das merkwürdige Verhalten der Minister charakterisierte, hat man mit ihr verhandelt. Wir zweifeln nicht daran, daß die Absicht vorlag, durch den Aufruf des Reichspräsidenten und der Reichsregierung der Inneren Mission wieder Ansehen zu verleihen. Wir fürchten aber für die Innere Mission, daß ohne strenges Abrücken von den Schuldigen und ohne Entschädigung für die Sparer ihr Ansehen nicht wiederhergestellt werden kann. Ihr Verhalten muß ihre Stellung innerhalb der Wohlfahrtspflege schwer erschüttern.

Wir stellen noch einmal fest: Nicht daß sie von leichtsinnigen Spekulanten, auch wenn sie zum Teil evangelische Pfarrer waren, betrogen worden ist, ist das, was dem Ansehen der Inneren Mission schadet, sondern ihre Geschäfte mit der Deuzag und ihr Verhalten nach Aufdeckung der Vorgänge.

Es ist bedauerlich, daß die zuständigen Reichsbehörden aus dieser ganzen Affäre nicht gelernt haben, daß gerade für die Verwendung der öffentlichen Mittel eine bessere Kontrolle und Gerechtigkeit erforderlich ist, sondern wie bisher die konfessionellen Verbände schützen und in den Vordergrund zu schieben auf Kosten der Arbeiterwohlfahrt.

Wachenheim.

25 Jahre

„Archiv Deutscher Berufsvormünder“.

Das Archiv Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt am Main blickt jetzt auf ein 25jähriges Bestehen zurück. Erst am Beginn dieses Jahrhunderts ist eine Trennung der Jugendfürsorge von der Armenpflege eingetreten. In Verbindung mit dem Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit wurde zunächst eine ständige Konferenz für Jugendfürsorgefragen 1905 in Mannheim gebildet und für die Fragen der Berufsvormundschaft 1906 eine eigentliche Organisation in Frankfurt am Main unter Leitung von Prof. Dr. Klumker gegründet. Seit dieser Zeit besteht das Archiv Deutscher Berufsvormünder, das sich vor allem den Fragen der Vormundschaft, ihrer Organisation und Werbung, dann aber auch

der Durchführung von Prozessen im Auslande und der Sammlung der deutschen Rechtsprechung für dieses Gebiet widmete. Organisatorisch stand das Archiv ursprünglich in enger Verbindung mit der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt am Main, hat sich dann aber von dieser gelöst. Die wissenschaftliche Arbeit des Archivs ergab eine reichhaltige Literatur über die Behandlung und den Schutz der unehelichen Kinder. Die praktische Arbeit wandte sich vor allem dem Unterhaltsschutz der unehelichen Kinder im Auslande und Inlande zu. Hierbei wurden nicht nur die Prozesse für diese Kinder geführt, sondern auch eine Ueberwachung von Mündeln ausgeübt, die seit 1925 in Form einer Sammelvormundschaft im Auslande verwirklicht ist. Das Archiv beschränkte sich in seiner Arbeit nicht auf die Fragen der Berufsvormundschaft, sondern betonte stets, daß die Vormundschaft nur das Zentrum für die gesamte Jugendfürsorge sein müsse und bezog sich deshalb auch auf Pflegekinder, Waisen, Jugendgerichtsbarkeit und Fürsorgeerziehung. Dem Archiv wünschen wir anlässlich seines 25jährigen Bestehens eine erfolgreiche Weiterarbeit.

W. P.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Arbeiterwohlfahrt zu den Sparprogrammen für die Wohlfahrtspflege.

Am Montag, dem 13. September d. J., beschäftigte sich eine Sachverständigenkonferenz des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt unter dem Vorsitz des Genossen Ministerialrat Dr. Maier-Dresden mit dem Sparprogramm des Deutschen Städtetages, soweit es das Gebiet der Wohlfahrtspflege behandelt und dem des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, und der Notlage der Wohlfahrtspflege überhaupt.

I. Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtserwerbslose.

Die Sachverständigenkonferenz nahm zur Arbeitslosenversicherung folgenden Standpunkt ein:

Die Arbeitslosenversicherung ist zum mindesten im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. An dem Charakter der Versicherung darf nicht gerüttelt werden.

Die Vorschläge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die Arbeitslosenversicherung zeitweilig aufzuheben, werden aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind größer als die Leistungen einer vereinheitlichten Arbeitslosenfürsorge, die von der Bedürftigkeitsprüfung abhängig ist.

2. Eine Herabsetzung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung bringt den Gemeinden keine Entlastung, sondern durch die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen nur neue Belastungen.

3. Es dürfte unmöglich sein, die Leistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Arbeitslosenversicherung im gleichen Umfange für eine kommunale Arbeitslosenfürsorge zu erfassen.

4. Durch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden auch die Arbeitsämter und das Arbeitsnachweiswesen finanziert. Für eine anderweitige Regelung dieser Aufgaben hat der Deutsche Verein keine anderen Vorschläge eingereicht.

Die Arbeiterwohlfahrt hält nach wie vor an ihrer Auffassung fest, daß die Krisenfürsorge und die Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose vereinheitlicht werden müssen und verweist auf die entsprechenden Anträge der SPD.-Reichstagsfraktion.

II. Herabsetzung der Richtsätze?

Der Städtetag fordert eine Herabsetzung der Richtsätze entsprechend den gesunkenen Lebenshaltungskosten und der allgemeinen Einkommensverminderung. Sofern die jetzigen festgesetzten Richtsätze aufrechterhalten bleiben, sei es erforderlich, durch Notverordnung den Rahmen für eine entsprechende Herabsetzung der Richtsätze zu geben.

Die Sachverständigenkonferenz lehnt eine schematische Herabsetzung durch die Aufsichtsinstanzen ab. Sie lehnt auch ab eine ungerechtfertigte Herabsetzung im Einzelfall als Vorbedingung für Staats- oder Reichshilfe. Die Richtsätze sind heute in fast allen Bezirksfürsorgeverbänden bereits so niedrig, daß sie kaum den notwendigen Lebensbedarf decken. Bei jeder Herabsetzung müssen die Richtsätze unter den notwendigen Lebensbedarf sinken. Außerdem widerspricht ein schematisches Herabsetzen der Richtsätze dem Grundgedanken individualisierender Fürsorge. Die Arbeiterwohlfahrt sieht es als eine Verpflichtung der Wohlfahrtspolitiker an, die sich aus diesem Gesichtspunkt individualisierender Fürsorge gegen eine allgemeine Erhöhung der Richtsätze wandten, nunmehr der damaligen Stellungnahme folgend, auch gegen eine allgemeine Herabsetzung einzutreten. Die Arbeiterwohlfahrt hält es für untragbar, wenn mit der Herabsetzung von Richtsätzen einzelne schikanöse Maßnahmen verbunden werden, insbesondere wenn durch sie der Fürsorge wesensfremde sozialpolitische Gesichtspunkte in die Arbeit hineingetragen werden, z. B. Festsetzung von Richtsätzen als Höchstsätze, damit die Bezüge einer Familie den Lohn niedrig entlohnter Arbeiter und Arbeiterinnen nicht übersteigen (kinderreiche Familien).

III. Abschaffung der gehobenen Fürsorge für Kleinrentner und Sozialrentner.

Der Vorstand des Deutschen Städtetages bittet in seinem Sparprogramm die Reichsregierung, im Wege der Notverordnung die Bestimmungen des § 6 Abs. 2, Satz 2 und 3 der Fürsorgepflichtverordnung zu beseitigen. Das bedeutet, daß künftig die Mehrleistung, die für Klein- und Sozialrentner bisher ein Viertel des allgemeinen Richtsatzes beträgt, in Fortfall kommen soll. Außerdem soll die Reichsregierung im Wege der Notverordnung die Bestimmungen des § 26 des Anleiheablösungsgesetzes und des § 84 des Aufwertungsgesetzes, wonach aufgewertete Bezüge bis zum Betrage von 270 Mk. jährlich bei der Bemessung von Fürsorgeleistungen nicht berücksichtigt werden dürfen, aufheben.

Die Sachverständigenkonferenz nimmt hierzu folgenden Standpunkt ein: Die Arbeiterwohlfahrt hat sich früher für eine ein-

heitliche Fürsorge auf gehobener Grundlage ausgesprochen; sie kann aber nicht zustimmen, daß nunmehr eine einheitliche Fürsorge durch Abbau bisheriger Mehrleistungen erfolgt. Dagegen erscheint es ihr gerechtfertigt, daß die Sonderbestimmungen zugunsten der Kleinrentner (§ 84 des Aufwertungsgesetzes und § 26 des Anleiheablösungsgesetzes) insbesondere im Hinblick auf den Aufwertungstermin vom 1. April 1932 aufgehoben werden. Hier können ohne soziale Härten Ersparnisse gemacht werden.

IV. Erweiterung der gesetzlichen Unterhaltspflicht.

Der Vorstand des Städtetages fordert, die gesetzliche Unterhaltspflicht, die bisher auf Angehörige der auf- und absteigenden Linie beschränkt ist, auszudehnen auch auf Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder durch entsprechende Aenderung des BGB.

Die Sachverständigenkonferenz hält eine Erweiterung der Unterhaltspflicht und der Erstattungspflicht nicht für eine zweckmäßige Maßnahme, da die Erträge kaum den Mehraufwand decken würden, der an Verwaltungskosten verursacht werden würde.

V. Sparmaßnahmen im Anstaltswesen.

Den Vorschlägen des Deutschen Städtetages, durch Verlängerung der Arbeitszeit eine Senkung der Personalkosten herbeizuführen, kann der Hauptausschuß sich selbstverständlich nicht anschließen.

Die Sachverständigenkonferenz sieht Sparmöglichkeiten insofern, als Sicherungen geschaffen werden müssen, nicht unbedingt notwendige lange Anstaltsversorgung rechtzeitig abzukürzen.

VI. Weitere Sparmaßnahmen.

Die Sachverständigenkonferenz beschäftigte sich weiter mit der Frage, auf welchen Gebieten Sparmaßnahmen durchgeführt werden können, ohne die Wirksamkeit der Arbeit zu beeinträchtigen. Das Ergebnis dieser Beratungen ist folgendes:

a) Ersparnisse können durch die Vermeidung eines Nebeneinander von staatlicher und kommunaler Tätigkeit erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen,

1. die Verwaltungsaufgaben der Vormundschaftsgerichte landesrechtlich (Art. 147 des Einführungsgesetzes zum BGB.) an die Jugendämter zu übertragen. Hierdurch wird die Kontrolltätigkeit der Vormundschaftsgerichte und das Nebeneinander von Vormundschaftsgericht und Jugendamt aufgehoben. Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes wird auf die rein richterliche Tätigkeit (Fürsorgeerziehungsbeschlüsse, Entziehung der elterlichen Gewalt) beschränkt.

2. Die Tätigkeit der Kreisärzte soll in Stadt- und Landkreisen mit gut ausgebauter kommunaler Gesundheitsfürsorge den Kommunalärzten als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

3. Die staatliche Jugendpflege ist an die Jugendämter zu übertragen. Durch diese ist insbesondere die Verteilung der staatlichen Beihilfen vorzunehmen.

b) Um ein Nebeneinander mehrerer behördlicher Wohlfahrtsstellen (Wohlfahrtsamt, Jugendamt usw., Wohlfahrtsamt und Arbeitsgemeinschaft der Versicherungsträger) und die daraus erwachsenden Arbeiten zu verhindern, ist auf eine Vereinheitlichung des Behördenaufbaues in der öffentlichen Wohlfahrtspflege hinzuwirken.

VII. Naturalunterstützungen.

Die Sachverständigenkonferenz sieht Gefahren in der Tendenz, Naturalunterstützungen an Stelle von Fürsorgeleistungen zu geben. Nur wenn durch die Gewährung der Naturalbezüge eine Besserstellung der Hilfsbedürftigen erreicht wird, kann auch die Arbeiterwohlfahrt sich dafür aussprechen.

VIII. Fürsorgerisches Personal.

Die Sachverständigenkonferenz ist überzeugt, daß der Abbau von geschultem und sozial eingestelltem Personal keine Ersparnis bringt, vielmehr für die Fürsorgeverbände die Gefahr erhöhter Aufwendungen mit sich führen wird. In der Ueberzeugung, daß individuelle Fürsorge Ersparnis bedeutet, fordert die Arbeiterwohlfahrt Beibehaltung des Personalbestandes, weil sozial geschultes Personal erst die Gewähr für die Durchführung individualisierender Fürsorge bietet.

Mitteilungen.

Verwaltungsakademie Berlin.

Das Vorlesungsverzeichnis der Verwaltungsakademie Berlin für das Wintersemester 1931/1932 ist soeben erschienen. Der Vorlesungsplan ist in dem seit den letzten Jahren bekannten Umfang ausgestattet. Sämtliche Wissensgebiete werden behandelt, für die berufliche Bedürfnisse vorliegen. Im besonderen finden die fachlichen Interessen Berücksichtigung. Fortbildung im Beruf ist in der jetzigen schwierigen Zeit mehr als je erforderlich, um sich auf ein hohes allgemeines und fachliches Wissen und Können zu stützen. Die Vorlesungen sind für Fortgeschrittene wie auch für Anfänger bestimmt. Im bevorstehenden Semester bietet sich gerade zum Beginn des Studiums die beste Gelegenheit. Mit Rücksicht auf die verschlechterten Gehaltsverhältnisse sind die Gebühren erheblich herabgesetzt worden. Nähere Auskunft Berlin, Charlottenstraße 50/51.

Tätigkeitsbericht der Berliner Gefangenenfürsorge 1930/31.

Wir finden es heute ganz verständlich, wenn alle Tätigkeitsberichte aus der Fürsorgearbeit

darüber klagen, daß ihre Arbeit unter der herrschenden Wirtschaftskrise eine so unzureichende ist, daß einerseits der Andrang der Hilfsbedürftigen ein so überwältigender ist und andererseits die Leistungsfähigkeit der Träger ihre Grenze erreicht hat. Im besonderen verstärken sich die Schwierigkeiten in der Arbeit für die gefährdetste Gruppe der Hilfsbedürftigen, die Straftlassenen. Der Tätigkeitsbericht der BGF. für 1930/31 legt ein anschauliches Zeugnis über die Not der entlassenen Strafgefangenen ab. Wenn der einmal straffällig Gewordene in normalen Zeiten schon die größten Schwierigkeiten hatte, um wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen, ist ihm dies heute fast unmöglich gemacht worden. Eine sinnvolle Straftlassenenfürsorge steht und fällt mit der Vermittlung in Arbeitsstellen. Heute ein Ding der Unmöglichkeit. Wie groß die Not der Straftlassenen ist, spiegelt der Bericht auch in diesem Jahr ganz gut wider. Nicht ganz so optimistisch wird man allerdings die angeführten sozialpädagogischen Erfolge werten können, wenn man weiß, daß jede erzieherische Arbeit gerade bei weniger widerstandsfähigen Menschen erst in

einer einigermaßen geordneten Umgebung erfolgen kann. Es wäre zu wünschen, daß recht viele Helfer in der Arbeit den Bericht, der sich ein wenig zu stark auf Fachleute und Freunde der BGF. eingestellt hat, in die Hände bekommen, damit es langsam gelingt, die oft sehr ungerechten Vorurteile gegen Straftlassene auszuwischen. Damit wird die nötige Resozialisierung erleichtert, so daß die Straftlassene Ausgangspunkt zu einem neuen Leben werden kann und nicht dem Beginn der eigentlichen Strafverbüßung gleichkommt.

A. Sch.

Achter Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger.

Der letzte VIII. Nachschulungslehrgang für männliche Beamte und Angestellte der Wohlfahrts-, Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Unterstützungsämter beginnt am 2. November d. J. und dauert bis 18. Februar 1932. Er wird wie die vorigen durchgeführt von dem Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Verwaltungsakademie, Düsseldorf, Friedrichplatz 3-5. Zweck des Lehrganges ist, solchen Fürsorgern und Sozialbeamten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege haupt-

beruflich mit Erfolg tätig gewesen sind (Jugendwohlfahrtspflege oder Wirtschafts- oder Berufsfürsorge oder allg. Wohlfahrtspflege, insbesondere Gesundheitsfürsorge), die erforderliche Vorbereitung für die Ablegung der Abschlußprüfung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamter) zugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gemäß Ministerialerlaß vom 5. August 1927, Abschnitt III/a, mit dem Jahre 1931 die Frist abläuft, in der Nachschulungslehrgänge eingerichtet werden können. Ausnahmsweise ist der obengenannte Lehrgang als letzter dieser Art bewilligt worden. Spätere Möglichkeiten zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger ergeben sich nur nach dem Besuch eines zweijährigen anerkannten Lehrganges, entsprechend der Ausbildung der Fürsorgerinnen.

Anfragen und Meldungen sind zu richten an den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf, Regierung, Cecilienallee 2. Schlußtermin für Meldungen ist der 10. Oktober d. J. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 35 beschränkt.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Was ist revolutionäre Arbeit?

In dem Mahnruf, der zur 10-Jahres-Fest der Internationalen Arbeiterhilfe erscheint, lesen wir, daß die IAH einen offenen Brief an alle ihre Funktionäre und Mitglieder gesandt hat, der ein Doku-

ment sei, „welches mit marxistischer Gründlichkeit die historische Situation umkreist und in schärfster Selbstkritik an die Aufgabenstellung in der IAH analytisch herangeht“. Es heißt dann wörtlich weiter:

„Der offene Brief sagt: ... wir ziehen aus den bisherigen Fehlern und Mängeln der IAH-Arbeit die für einen proletarischen Revolutionär einzig mögliche Lehre, nämlich die Lehre, alle unsere Kraft und alle unsere Energie aufzuwenden, um die Fehler und bisherigen Mängel in der IAH-Arbeit zu beseitigen.“

„Zu keiner Zeit hat wohl eine überparteiliche Massenorganisation ihre revolutionären Aufgaben klarer herausgearbeitet wie es hier geschieht.“

Sehr richtig. Es gibt für die Kommunistische Partei überhaupt nur eine „revolutionäre“ Aufgabe, nämlich die, aus ihren Fehlern endlich die Lehre zu ziehen. H. W. Fürsorgeerziehungsbehörden und Jugendämter.

In der „Gemeinde“ — VIII Jahrgang, Heft 16, August 1931 — nimmt der Direktor des Landeserziehungsheims Nordhausen, Erich Walter Lotz, zu den Vorschlägen des Städtetags über die Zusammenarbeit zwischen den Fürsorgeerziehungsbehörden und den Jugendämtern Stellung, die an dieser Stelle — AW. 7/31, S. 201 — erörtert worden sind. — Lotz erhebt vor allem Bedenken, daß die Forderungen des Preussischen Städtetags sich auf leistungsfähige Jugendämter stützen, und macht geltend, daß vor allem die ländlichen Jugendämter noch gar nicht in der Lage sind, die vom Städtetag gewünschten Aufgaben zu erfüllen. Es ist hier bei der Aufstellung der Richtlinien für die Umgestaltung der Fürsorgeerziehung bereits ausdrücklich anerkannt worden, daß selbstverständliche Voraussetzung für eine Uebernahme der einheitlichen Jugendfürsorge durch die Jugendämter ihre sachgemäße pädagogische Ausgestaltung ist. Es erscheint aber durchaus nicht er-

wiesen, was Lotz behauptet, daß dieser fürsorgliche Ausbau mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist, und Lotz übersieht, daß gegenwärtig die gleichen sachlichen Kosten der verschiedenen Unterbringungsarten durch die Fürsorgeerziehungsbehörden getragen werden. Seine Kritik an den ländlichen Jugendämtern mit ihren unzureichenden Kräften und ihrer geringen Kenntnis von dem einzelnen Jugendlichen kann sicherlich bei dem heutigen Stand nicht mehr allgemein anerkannt werden. Trotzdem ist mit unseren früheren Richtlinien zu fordern, daß gerade bei der gegenwärtigen ungeheuren Notlage und Arbeitslosigkeit und Verelendung die notwendigen persönlichen und sachlichen Leistungen in der Jugendfürsorge erhalten bleiben und nicht im Hinblick auf die fern abliegenden Landesjugendämter zurückgestellt werden.

W. F.

Das Problem der Schwererziehbaren in der Fürsorgeerziehung. (Heft 13 der Beiträge zur Jugendhilfe, herausgegeben von Dr. Heinrich Webler, Carl Heymanns Verlag, 1931.)

Seit Jahren ist eine der schwierigsten Fragen in der Fürsorgeerziehung die Behandlung der schwererziehbaren Jugendlichen, die heute einen großen Teil der Fürsorgezöglinge darstellen. Auf die große Bedeutung dieser Frage ist bereits in den Richtlinien des Hauptausschusses zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung, die jetzt im Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt 1930 neu zum Abdruck gelangt sind, mit aller Deutlichkeit hingewiesen worden. Auch die Beratungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages beschäftigen sich seit Jahren mit diesem Problem, das vor allem bei dem Kongreß in Wiesbaden 1929 ausführlich erörtert wurde und an dieser Stelle auch besprochen worden ist.

Dr. Webler veröffentlicht nunmehr in einem Heft seiner Beiträge zur Jugendhilfe drei Referate, die in einer Unterkommission des Afet im Februar d.J. gehalten worden sind, und die einen wertvollen Beitrag zu der schwierigen Frage der Behandlung der Schwererziehbaren darstellen. Vom ärztlichen Standpunkt beleuchtet Oberarzt Dr. Villinger, Hamburg, die Frage der Schwererziehbarkeit und betont besonders die Notwendigkeit der Mitwirkung des Psychiaters. Wesentlich neue Gesichtspunkte bringt Dr. Villinger zum Problem nicht bei. Noch weniger ist aus den Ausführungen des Caritas-Direktors Dr. von Mann, Freiburg, zur Frage der Ausscheidung der Schwererziehbaren aus dem Normalerziehungsheim zu entnehmen. Dr. von Mann gibt weder eine klare Scheidung der hier in Frage kommenden Jugendlichen noch Vorschläge, die für die Praxis eine Hilfe bedeuten können. Hingegen bringen die Ausführungen von Frau Direktor Cornils, Hamburg-Ohlsdorf, über die schwererziehbaren weiblichen Jugendlichen wertvolle Erfahrungen aus der Praxis der Referentin mit brauchbaren Vorschlägen für die Sichtung und Behandlung schwieriger Mädchen: In einem Anhang ist eine gedrängte Zusammenstellung des Problems der Schwererziehbaren auf Grund der Fachliteratur von der Geschäftsführerin des Afet, Dr. A. Ohland, beigelegt, die eine Konzentration des umfangreichen literarischen Stoffes bietet. Das kleine Heft kann zur weiteren Untersuchung dieser wichtigen Grundfragen der Fürsorgeerziehung als gutes Hilfsmittel begrüßt werden, obschon es keine grundlegenden neuen Einsichten eröffnet.

W. F.

Der Scheuenprozess. Von G. v. Mann, Freiburg. „Jugendwohl“, Zeitschrift für katholische Kinder-

und Jugendfürsorge, Nr. 9/1931, S. 230.

Mann schildert noch einmal die Vorkommnisse in Scheuen auf Grund der Presseberichte und kommt zu dem Ergebnis, daß die ernsteste Sorge die Ausbildung der Erzieher sein muß. Zum Schluß heißt es wörtlich:

„Eine gediegene Ausbildung der Erzieher muß demnach unsere ernsteste Sorge sein. In dieses so außerordentlich wichtige und schwierige Werk darf keiner geschickt werden, der nicht die „Meisterprüfung“ in der Erziehung und Heilerziehung abgelegt hat. Eine gründliche Nachschulung der alten Erzieher aber muß in Angriff genommen werden. Es darf keine Zeit mehr verloren werden.

Falsch aber wäre es, wenn der Pädagoge sich durch diese traurigen Feststellungen des Lüneburger-Prozesses in der Meinung befestigen ließe, es sei der Beweis erbracht worden, daß ein freier Zug in der Anstalts-erziehung verfehlt sei. In Scheuen haben wir trotz gewisser, zum Teil übertriebener Einrichtungen nichts vom neuen Geist verspürt.“

H. W.

Ein neuer Erlaß über Fürsorgeerziehung. Von Dr. Hundinger. „Die Innere Mission im evangelischen Deutschland“, Heft 8/1931, S. 254.

Dr. Hundinger bemerkt zu dem Erlaß vom 20. Juni 1931: „Man würde dem Erlaß nicht gerecht, wollte man nur betonen, daß alles in den evangelischen Heimen selbstverständlich ist.“ Das ist doch zu viel Pharisäertum nach den Erfahrungen, die mit Rickling gemacht worden sind.

Zum Schluß bemerkt Dr. Hundinger, das Ministerium möge den strengen Maßstab beim Abbau

nicht so auslegen, daß es private Heime wahllos schließe. Das Schlagwort „Reform der Fürsorgeerziehung“ werde nur zu ihrer Beseitigung benutzt.

Wir sind neugierig, wie lange die Innere Mission glaubt, mit ein paar hingeworfenen Schlagworten dem Problem der Fürsorgeerziehung gerecht zu werden.

B U C H E R S C H A U

Jahrbuch für Sozialpolitik 1931.

Herausgegeben vom Staatssekretär des Reichsarbeitsministeriums Dr. Geib. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin. 221 S. Preis 6,40 Mk.

Das Jahr 1930 brachte uns den ersten Jahrgang dieses Jahrbuches und wir haben diese Erscheinung damals als eine gerade für die in der sozialen Berufarbeit stehenden Kreise wertvolle Ergänzung der sozialpolitischen Literatur begrüßt. Mit Recht sagt der Herausgeber im Vorwort des zweiten Jahrbuches, daß die gegenwärtige schwierige Wirtschaftslage die Herausgabe des zweiten Buches gewagt erscheinen lasse. Wir möchten ihm aber zustimmen, wenn er hinzufügt, daß die Sozialpolitik gerade bei der wachsenden Not in immer weiterem Umfang und für immer weitere Kreise Bedeutung gewinne und das Bedürfnis nach sachlicher Aufklärung über Möglichkeiten und Leistungen der Sozialpolitik und nach wissenschaftlicher Untersuchung ihrer Probleme steigere.

Mit diesem Satz ist auch schon ein kurzer Ueberblick über den Inhalt des Buches gegeben worden. Nach einem grundsätzlichen Artikel des Reichsarbeitsministers über die Deutsche Sozialpolitik und die Weltkrise gibt der erste Teil des Buches einen Ueberblick über die sozialpolitische Arbeit des Jahres 1930, indem Artikeln über das Arbeitsrecht, die Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Reichsversor-

gung jeweils Arbeiten über die Rechtsprechung auf den betreffenden Gebieten folgen.

Großes Interesse können auch die grundsätzlichen Auseinandersetzungen über die Sozialpolitik, die Rationalisierung, die Stellung der Städte zur Sozialpolitik, die Frage des Wohnungsbaues, das Problem Löhne und Preise, die Betriebssoziologie usw. beanspruchen. Es ist hierbei offensichtlich das Bestreben der Herausgeber gewesen, die verschiedenen Ansichten zur Sprache kommen zu lassen. So stehen einem zwar im Ton versöhnlichen, aber in der Sache sehr scharfen Artikel des Geschäftsführers der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände Artikel des Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderer die Sozialpolitik bejahenden Verfasser gegenüber.

Zu diesen grundsätzlichen Problemen kommen Arbeiten über Einzelprobleme, wobei wir gewünscht hätten, daß die eine oder andere Frage nicht nur von einer Seite her beleuchtet worden wäre.

Die Tatsache, daß Arbeiten über internationale Sozialpolitik den Abschluß machen, gibt dem Buch eine wertvolle Abrundung. Es kann also jedem, der sich an Hand kleinerer Arbeiten über die augenblicklichen Probleme auf sozialpolitischem Gebiet informieren will, nur empfohlen werden.

Louise Schroeder.

Schriftleitung: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof, Siegertweg 8.
Verantwortlich für die Redaktion: Lotte Lemke. — Verlag: Hauptauschuß für Arbeiterwohlfahrt o. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstraße 2.